Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2021/0385(COD)

26.7.2022

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Marktdatentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Entgegennahme von Zahlungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen
(COM(2021)727 – C9-0440/2021 – 2021/0385(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Danuta Maria Hübner

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 110

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Marktdatentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Entgegennahme von Zahlungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen (COM(2021)727 – C9-0440/2021 – 2021/0385(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)727),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission (C9 0440/2021) unterbreitet wurde,

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN

PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Marktdatentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers, die Optimierung der Handelspflichten und ***das Verbot*** der ***Entgegennahme von Zahlungen für die*** Weiterleitung von Kundenaufträgen

(Text von Bedeutung für den EWR)

PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Marktdatentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers, die Optimierung der Handelspflichten und ***die Regulierung*** der Weiterleitung ***und Ausführung*** von Kundenaufträgen

(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 dürfen zuständige Behörden Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben und ihre Preise mittels Bezugnahme auf den Midpoint-Kurs des Primärmarkts oder des unter Liquiditätsgesichtspunkten maßgeblichsten Marktes bestimmen, von den Transparenzvorschriften für den Vorhandel ausnehmen. ***Da der Ausschluss der kleinsten Aufträge aus einem transparenten Auftragsbuch nicht zu rechtfertigen ist und*** um die Vorhandelstransparenz zu erhöhen und auf diese Weise den Kursbildungsprozess zu stärken, sollte diese Ausnahme für Handelsaufträge ***mit einem Volumen*** gelten, das ***dem doppelten*** Standardmarktvolumen ***entspricht oder es übersteigt***. Soweit der konsolidierte Datenticker Geld- und Briefkurse für Aktien und börsengehandelte Indexfonds (ETF) bereitstellt, aus denen ein Midpoint	(6) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 dürfen zuständige Behörden Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben und ihre Preise mittels Bezugnahme auf den Midpoint-Kurs des Primärmarkts oder des unter Liquiditätsgesichtspunkten maßgeblichsten Marktes bestimmen, von den Transparenzvorschriften für den Vorhandel ausnehmen. Um die Vorhandelstransparenz zu erhöhen und auf diese Weise den Kursbildungsprozess zu stärken, sollte diese Ausnahme ***nur*** für Handelsaufträge gelten, ***deren Volumen größer oder gleich einem von der ESMA festzulegenden Volumen ist,*** das ***das doppelte*** Standardmarktvolumen ***nicht übersteigen sollte***. ***Bei der Festlegung des etwaigen Schwellenwerts sollte die ESMA die Auswirkungen dieser Maßnahme auf i) die Marktqualität, ii) die Gesamtliquidität auf den Handelsplätzen der Union, iii) die Ergebnisse der Endanleger und iv) die***

abgeleitet werden kann, sollte die Ausnahme vom Referenzkurs auch Systemen offen stehen, die den Midpoint-Preis aus dem konsolidierten Datenticker ableiten.

Attraktivität der Kapitalmärkte und Firmen der Union innerhalb der Union selbst und im Ausland berücksichtigen. Soweit der konsolidierte Datenticker Geld- und Briefkurse für Aktien und börsengehandelte Indexfonds (ETF) bereitstellt, aus denen ein Midpoint abgeleitet werden kann, sollte die Ausnahme vom Referenzkurs auch Systemen offen stehen, die den Midpoint-Preis aus dem konsolidierten Datenticker ableiten.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Anonymer Handel ist Handel ohne Vorhandelstransparenz, bei dem die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegte Ausnahme vom Referenzkurs und die in Artikel 4 Absatz a Buchstabe a Ziffer i der genannten Verordnung festgelegte Ausnahme von ausgehandelten Geschäften genutzt wird. Die Nutzung beider Ausnahmen wird durch die zweifache Begrenzung des Volumens eingeschränkt. Die zweifache Begrenzung des Volumens ist ein Mechanismus, der den Umfang des anonymen Handels auf einen bestimmten Anteil am gesamten Handel mit einem Eigenkapitalinstrument begrenzt. Der Umfang des anonymen Handels mit einem Eigenkapitalinstrument an einem einzelnen Handelsplatz darf 4 % des gesamten Handels mit diesem Instrument in der Union nicht übersteigen. Wird dieser Schwellenwert überschritten, wird der anonyme Handel mit dem betreffenden Instrument an dem betreffenden Handelsplatz ausgesetzt. Zweitens darf der	(7) Anonymer Handel ist Handel ohne Vorhandelstransparenz, bei dem die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegte Ausnahme vom Referenzkurs und die in Artikel 4 Absatz a Buchstabe a Ziffer i der genannten Verordnung festgelegte Ausnahme von ausgehandelten Geschäften genutzt wird. Die Nutzung beider Ausnahmen wird durch die zweifache Begrenzung des Volumens eingeschränkt. Die zweifache Begrenzung des Volumens ist ein Mechanismus, der den Umfang des anonymen Handels auf einen bestimmten Anteil am gesamten Handel mit einem Eigenkapitalinstrument begrenzt. Der Umfang des anonymen Handels mit einem Eigenkapitalinstrument an einem einzelnen Handelsplatz darf 4 % des gesamten Handels mit diesem Instrument in der Union nicht übersteigen. Wird dieser Schwellenwert überschritten, wird der anonyme Handel mit dem betreffenden Instrument an dem betreffenden Handelsplatz ausgesetzt. Zweitens darf der

Umfang des anonymen Handels mit einem Eigenkapitalinstrument in der Union 8 % des gesamten Handels mit dem betreffenden Instrument in der Union nicht übersteigen. Wird dieser Schwellenwert überschritten, wird der gesamte anonyme Handel mit dem betreffenden Instrument ausgesetzt. Der handelsplatzspezifische Schwellenwert gestattet die fortgesetzte Nutzung dieser Ausnahmen auf anderen Plattformen, auf denen der Handel mit dem betreffenden Eigenkapitalinstrument noch nicht ausgesetzt ist, bis der unionsweite Schwellenwert überschritten wird. Dadurch entsteht hinsichtlich der Überwachung des Umfangs des anonymen Handels und der Durchsetzung der Aussetzung eine komplexe Lage. Um die zweifache Begrenzung des Volumens zu vereinfachen, dabei aber ihre Wirksamkeit aufrechtzuerhalten, ***sollte sich die*** neue einfache Begrenzung des Volumens ausschließlich auf den EU-weiten Schwellenwert ***stützen***. Zum Ausgleich einer möglichen Zunahme des Handels im Rahmen dieser Ausnahmen infolge der Abschaffung des handelsplatzspezifischen Schwellenwerts sollte der Schwellenwert auf 7 % gesenkt werden.

Umfang des anonymen Handels mit einem Eigenkapitalinstrument in der Union 8 % des gesamten Handels mit dem betreffenden Instrument in der Union nicht übersteigen. Wird dieser Schwellenwert überschritten, wird der gesamte anonyme Handel mit dem betreffenden Instrument ausgesetzt. Der handelsplatzspezifische Schwellenwert gestattet die fortgesetzte Nutzung dieser Ausnahmen auf anderen Plattformen, auf denen der Handel mit dem betreffenden Eigenkapitalinstrument noch nicht ausgesetzt ist, bis der unionsweite Schwellenwert überschritten wird. Dadurch entsteht hinsichtlich der Überwachung des Umfangs des anonymen Handels und der Durchsetzung der Aussetzung eine komplexe Lage. ***Um die Komplexität zu verringern und die Union mit den internationalen Praktiken in Einklang zu bringen, sollte der Begrenzungsmechanismus für mindestens fünf Jahre ausgesetzt werden. Die ESMA, die befugt wäre, die Marktbedingungen und insbesondere den Kursbildungsprozess und die auf transparenten Handelsplätzen verfügbare Liquidität zu überwachen, sollte die Aussetzung jährlich überprüfen. Wenn die Aussetzung der Begrenzung das Gleichgewicht zwischen den Marktteilnehmern verändert und den Kursbildungsprozess beeinträchtigt, sollte die ESMA der Kommission vorschlagen, die Aussetzung zu beenden und zu einem Begrenzungsmechanismus zurückzukehren, der sich ausschließlich auf einen unionsweiten Schwellenwert stützt.*** Um die zweifache Begrenzung des Volumens ***in einem solchen Fall*** zu vereinfachen, dabei aber ihre Wirksamkeit aufrechtzuerhalten, ***wird mit dem Vorschlag eine*** neue einfache Begrenzung des Volumens ***eingeführt, die sich*** ausschließlich auf den EU-weiten Schwellenwert ***stützt***. Zum Ausgleich einer möglichen Zunahme des Handels im Rahmen dieser Ausnahmen infolge der Abschaffung des handelsplatzspezifischen

Schwellenwerts sollte der Schwellenwert auf 7 % gesenkt werden. ***Am Ende des fünfjährigen Aussetzungszeitraums sollte die ESMA einen Abschlussbericht veröffentlichen, in dem die Auswirkungen der Aussetzung auf die Unionsmärkte detailliert beschrieben werden, und auf der Grundlage dieses Berichts sollte die Kommission prüfen, ob sie die Aussetzung verlängert oder die den Begrenzungsmechanismus betreffenden Bestimmungen streicht.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 enthält Anforderungen an Handelsplätze hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über Geschäfte mit Nichteigenkapitalinstrumenten, die auch den Kurs und das Volumen einschließen müssen. Artikel 11 dieser Verordnung enthält die Gründe, aus denen zuständige nationale Behörden eine spätere Veröffentlichung dieser Einzelheiten gestatten können. Eine spätere Veröffentlichung dieser Einzelheiten ist zulässig, wenn ein Geschäft über dem Schwellenwert für im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang großen Aufträgen liegt und über ein Instrument abgeschlossen wird, für das es keinen liquiden Markt gibt; falls an dem Geschäft Bereitsteller von Liquidität beteiligt sind, ist eine spätere Veröffentlichung auch zulässig, wenn das betreffende Geschäft über das für das Finanzinstrument typische Geschäftsvolumen hinausgeht. Die zuständigen nationalen Behörden verfügen	(8) Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 enthält Anforderungen an Handelsplätze hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über Geschäfte mit Nichteigenkapitalinstrumenten, die auch den Kurs und das Volumen einschließen müssen. Artikel 11 dieser Verordnung enthält die Gründe, aus denen zuständige nationale Behörden eine spätere Veröffentlichung dieser Einzelheiten gestatten können. Eine spätere Veröffentlichung dieser Einzelheiten ist zulässig, wenn ein Geschäft über dem Schwellenwert für im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang großen Aufträgen liegt und über ein Instrument abgeschlossen wird, für das es keinen liquiden Markt gibt; falls an dem Geschäft Bereitsteller von Liquidität beteiligt sind, ist eine spätere Veröffentlichung auch zulässig, wenn das betreffende Geschäft über das für das Finanzinstrument typische Geschäftsvolumen hinausgeht. Die zuständigen nationalen Behörden verfügen

hinsichtlich der Dauer des Aufschubzeitraums und der Einzelheiten der Geschäfte, bei denen die Veröffentlichung später erfolgen kann, über einen Ermessensspielraum. Dies hat zu unterschiedlichen Praktiken bei den Mitgliedstaaten und zu wirkungslosen Veröffentlichungen im Rahmen der Nachhandelstransparenz geführt. Zur Gewährleistung von Transparenz gegenüber allen Kategorien von Anlegern ist es erforderlich, die Aufschubregelung auf der Ebene der Europäischen Union zu harmonisieren, den Ermessensspielraum auf nationaler Ebene abzuschaffen und die Konsolidierung von Marktdaten zu erleichtern. Ein geeignetes Mittel dafür ist die Verschärfung der Anforderungen an die Nachhandelstransparenz mittels Abschaffung des Ermessensspielraums für zuständige Behörden.

hinsichtlich der Dauer des Aufschubzeitraums und der Einzelheiten der Geschäfte, bei denen die Veröffentlichung später erfolgen kann, über einen Ermessensspielraum. Dies hat zu unterschiedlichen Praktiken bei den Mitgliedstaaten und zu wirkungslosen Veröffentlichungen im Rahmen der Nachhandelstransparenz geführt. Zur Gewährleistung von Transparenz gegenüber allen Kategorien von Anlegern ist es erforderlich, die Aufschubregelung auf der Ebene der Europäischen Union zu harmonisieren, den Ermessensspielraum auf nationaler Ebene abzuschaffen und die Konsolidierung von Marktdaten zu erleichtern. Ein geeignetes Mittel dafür ist die Verschärfung der Anforderungen an die Nachhandelstransparenz mittels Abschaffung des Ermessensspielraums für zuständige ***nationale*** Behörden ***und durch die Festlegung der Kategorien von Geschäften, bei denen ein Aufschub zulässig ist, und zwar unter Berücksichtigung des Volumens der Geschäfte und der Liquidität der betreffenden Finanzinstrumente***.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Zur Sicherstellung eines angemessenen Transparenzniveaus sollte der Kurs eines Geschäfts mit Nichteigenkapitalinstrumenten möglichst nahe an der Echtzeit veröffentlicht und höchstens bis zum Ende des Handelstages verzögert werden. Um Bereitsteller von Liquidität in Nichteigenkapitalinstrumenten jedoch nicht unangemessenen Risiken	(9) Zur Sicherstellung eines angemessenen Transparenzniveaus ***sollten*** der Kurs ***und das Volumen*** eines Geschäfts mit Nichteigenkapitalinstrumenten möglichst nahe an der Echtzeit veröffentlicht ***werden*** und ***die Veröffentlichung des Kurses sollte*** höchstens bis zum Ende des Handelstages verzögert werden. Um Bereitsteller von Liquidität in

auszusetzen, sollte die Möglichkeit bestehen, das Volumen von Geschäften für einen ***kurzen*** Zeitraum, der nicht mehr als ***zwei*** Wochen betragen sollte, zu maskieren. Die Feinjustierung der verschiedenen, unterschiedlichen Aufschubfristen entsprechenden Laufzeitkategorien sollte der ESMA überlassen werden, weil für die Festlegung der Feinjustierung technisches Fachwissen benötigt wird und weil genügend Flexibilität zur Anpassung dieser Justierung eingeräumt werden muss. Als Grundlage für die Aufschübe sollten die Liquidität des Nichteigenkapitalinstruments***,*** das Volumen des Geschäfts ***und bei Anleihen die Bonitätseinstufung*** dienen, während das für das betreffende Finanzinstrument typische Geschäftsvolumen ***nicht mehr*** dazu zählen ***sollte***.

Nichteigenkapitalinstrumenten jedoch nicht unangemessenen Risiken auszusetzen, sollte die Möglichkeit bestehen, den Kurs und das Volumen von ***sehr umfangreichen*** Geschäften für einen ***längeren*** Zeitraum, der nicht mehr als ***vier*** Wochen betragen sollte, zu maskieren. Die Feinjustierung der verschiedenen, unterschiedlichen Aufschubfristen entsprechenden Laufzeitkategorien sollte der ESMA überlassen werden, weil für die Festlegung der Feinjustierung technisches Fachwissen benötigt wird und weil genügend Flexibilität zur Anpassung dieser Justierung eingeräumt werden muss. Als Grundlage für die Aufschübe sollten die Liquidität des Nichteigenkapitalinstruments ***(unter Verwendung des Emissionsvolumens als stellvertretende Größe) und*** das Volumen des Geschäfts ***(Handelsvolumen)*** dienen, während ***weder*** das für das betreffende Finanzinstrument typische Geschäftsvolumen ***noch das im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang große Volumen*** dazu zählen ***sollten***. ***Um die Vorhandelstransparenzregelung für Anleihen und Derivate zu vereinfachen, sollte das für das betreffende Finanzinstrument typische Geschäftsvolumen gestrichen werden, und das im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang große Volumen sollte gesenkt werden, sodass nur noch ein Schwellenwert angemessener Höhe übrig bleibt.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zur Stärkung des	(11) Zur Stärkung des

Kursbildungsprozesses und zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Handelsplätzen und systematischen Internalisieren verpflichtet Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 systematische Internalisierer dazu, alle Kursofferten für Eigenkapitalinstrumente, die der betreffende systematische Internalisierer unterhalb des Standardmarktvolumens platziert, offenzulegen. Systematische Internalisierer können frei entscheiden, für welche Volumen sie Kursofferten abgeben, solange sie Offerten für ein Mindestvolumen von 10 % des Standardmarktvolumens abgeben. Diese Möglichkeit führte jedoch dazu, dass das Niveau der von systematischen Internalisierern für Eigenkapitalinstrumente bereitgestellten Vorhandelstransparenz sehr niedrig war; zudem behinderte sie die Erreichung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, systematische Internalisierer zur Veröffentlichung fester Kursofferten in Bezug auf ein Mindestvolumen***, das dem doppelten Standardmarktvolumen entspricht,*** zu verpflichten.

Kursbildungsprozesses und zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Handelsplätzen und systematischen Internalisieren verpflichtet Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 systematische Internalisierer dazu, alle Kursofferten für Eigenkapitalinstrumente, die der betreffende systematische Internalisierer unterhalb des Standardmarktvolumens platziert, offenzulegen. Systematische Internalisierer können frei entscheiden, für welche Volumen sie Kursofferten abgeben, solange sie Offerten für ein Mindestvolumen von 10 % des Standardmarktvolumens abgeben. Diese Möglichkeit führte jedoch dazu, dass das Niveau der von systematischen Internalisierern für Eigenkapitalinstrumente bereitgestellten Vorhandelstransparenz sehr niedrig war; zudem behinderte sie die Erreichung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, systematische Internalisierer zur Veröffentlichung fester Kursofferten in Bezug auf ein ***von der ESMA festzulegendes*** Mindestvolumen zu verpflichten***. Das Mindestvolumen sollte nicht über dem doppelten Standardmarktvolumen liegen und in Ansehung der folgenden Ziele festgelegt werden: i) Erhöhung der Vorhandelstransparenz von Eigenkapitalinstrumenten zugunsten der Endanleger; ii) Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Handelsplätzen und systematischen Internalisierern; iii) Bereitstellung einer angemessenen Auswahl an Handelsoptionen für Endanleger; und iv) Sicherstellung der fortdauernden Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Handelslandschaft in der Union sowohl auf Unions- als auch auf internationaler Ebene***.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten systematische Internalisierer nicht nur zur Veröffentlichung fester Kursofferten ***für ein Mindestvolumen in Höhe des doppelten Standardmarktvolumens*** verpflichtet werden, es sollte ihnen auch kein Midpoint-Matching unterhalb ***des doppelten Standmarktvolumens mehr*** gestattet werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass systematischen Internalisierern ***dann, wenn sie Geschäfte*** oberhalb ***des doppelten Standardmarktvolumens aber unterhalb des Schwellenwerts für im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang große Volumen abschließen,*** ein Midpoint-Matching gestattet ist, ***sofern sie die Vorschriften für Tick-Größen nach Artikel 49 der Richtlinie 2014/65/EU einhalten. Schließen systematische Internalisierer Geschäfte oberhalb eines Schwellenwerts für im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang große Volumen ab, sollte ihnen weiterhin ein Midpoint-Matching gestattet sein,*** ohne dass sie das Regelwerk zu Tick-Größen einhalten.	(12) Zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten systematische Internalisierer nicht nur zur Veröffentlichung fester Kursofferten verpflichtet werden, es sollte ihnen auch kein Midpoint-Matching unterhalb ***eines Volumens*** gestattet werden***, das von der ESMA festzulegen und an das Volumen anzugleichen ist, unterhalb dessen die Vorhandelstransparenzanforderungen für systematische Internalisierer Anwendung finden***. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass systematischen Internalisierern oberhalb ***dieses Volumens*** ein Midpoint-Matching gestattet ist, ohne dass sie das Regelwerk zu Tick-Größen einhalten. ***Das würde die Union mit den vorherrschenden internationalen Marktpraktiken in Einklang bringen.***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Aufgrund der sehr unterschiedlichen Qualität von Marktdaten gestaltet sich ein Vergleich dieser Daten für Marktteilnehmer schwierig, wodurch die Datenkonsolidierung einen großen Teil ihres Mehrwerts verliert. Für das ordnungsgemäße Funktionieren der in Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 dargelegten Transparenzregelung und die Konsolidierung der Daten durch die Bereitsteller konsolidierter Datenticker ist eine hohe Qualität der Marktdaten von äußerster Bedeutung. Die Anforderung, dass diese Marktdaten im Hinblick auf Inhalt und Format hohen Qualitätsstandards entsprechen, ist daher angemessen. Auch sollte eine kurzfristige Änderung von Inhalt und Format der Daten möglich sein, damit sich verändernde Marktpraktiken und Erkenntnisse berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund sollten die Anforderungen an die Qualität der Daten von der ***Kommission*** unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines hierfür vorgesehenen Beratungsgremiums, das sich aus Experten aus der Branche und aus Behörden zusammensetzt, ***in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden***.	(15) Aufgrund der sehr unterschiedlichen Qualität von Marktdaten gestaltet sich ein Vergleich dieser Daten für Marktteilnehmer schwierig, wodurch die Datenkonsolidierung einen großen Teil ihres Mehrwerts verliert. Für das ordnungsgemäße Funktionieren der in Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 dargelegten Transparenzregelung und die Konsolidierung der Daten durch die Bereitsteller konsolidierter Datenticker ist eine hohe Qualität der Marktdaten von äußerster Bedeutung. Die Anforderung, dass diese Marktdaten im Hinblick auf Inhalt und Format hohen Qualitätsstandards entsprechen, ist daher angemessen. Auch sollte eine kurzfristige Änderung von Inhalt und Format der Daten möglich sein, damit sich verändernde Marktpraktiken und Erkenntnisse berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund sollten die Anforderungen an die Qualität der Daten von der ***ESMA in Entwürfen technischer Regulierungsstandards festgelegt werden und zwar*** unter Berücksichtigung der ***vorherrschenden industriellen Standards und Verfahren, internationaler Entwicklungen und auf Unionsebene oder global vereinbarter Standards sowie der*** Empfehlungen eines hierfür vorgesehenen***, von der Kommission eingesetzten*** Beratungsgremiums, das sich aus Experten aus der Branche und aus Behörden zusammensetzt ***und die Aufgabe hat***, ***Hinweise zu liefern, die sich auf die Ausgabe des konsolidierten Datentickers beschränken***. ***Die ESMA wird eng in die Arbeit dieses Beratungsgremiums eingebunden.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 schreibt vor, dass der überwiegende Teil des Aktienhandels an Handelsplätzen oder bei systematischen Internalisierern stattfinden muss (im Folgenden „Aktienhandelspflicht“). Diese Vorschrift gilt nicht für Aktienhandelsgeschäfte, die auf nicht systematische Weise, ad hoc, unregelmäßig und selten getätigt werden. Wann diese Ausnahme gilt, ist nicht klar. Die ESMA sorgte daher für eine Klarstellung, indem sie Aktien nach ihrer Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) voneinander abgrenzte. Gemäß dieser Abgrenzung unterliegen nur Aktien mit einer EWR-ISIN der Aktienhandelspflicht. Dieser Ansatz verschafft mit Aktien handelnden Marktteilnehmern Klarheit. Aus diesem Grund ist es angemessen, die derzeitige Praxis der ESMA in die Verordnung (EG) Nr. 600/2014 aufzunehmen und gleichzeitig die Ausnahme für Handelsgeschäfte mit Aktien, die auf nicht systematische Weise, ad hoc, unregelmäßig und selten getätigt werden, aufzuheben. ***Damit Marktteilnehmer Gewissheit darüber erhalten, für welche Instrumente die Aktienhandelspflicht gilt, sollte die ESMA ermächtigt werden, eine Liste mit sämtlichen unter diese Pflicht fallenden Aktien zu veröffentlichen und zu pflegen.***	(17) Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 schreibt vor, dass der überwiegende Teil des Aktienhandels an Handelsplätzen oder bei systematischen Internalisierern stattfinden muss (im Folgenden „Aktienhandelspflicht“). Diese Vorschrift gilt nicht für Aktienhandelsgeschäfte, die auf nicht systematische Weise, ad hoc, unregelmäßig und selten getätigt werden. Wann diese Ausnahme gilt, ist nicht klar. Die ESMA sorgte daher für eine Klarstellung, indem sie Aktien nach ihrer Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) voneinander abgrenzte. Gemäß dieser Abgrenzung unterliegen nur Aktien mit einer EWR-ISIN der Aktienhandelspflicht. Dieser Ansatz verschafft mit Aktien handelnden Marktteilnehmern Klarheit. Aus diesem Grund ist es angemessen, die derzeitige Praxis der ESMA in die Verordnung (EG) Nr. 600/2014 aufzunehmen und gleichzeitig die Ausnahme für Handelsgeschäfte mit Aktien, die auf nicht systematische Weise, ad hoc, unregelmäßig und selten getätigt werden, aufzuheben.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) An den Finanzmärkten sind Meldungen – insbesondere Meldungen von Geschäftsabschlüssen – bereits hochgradig automatisiert und die Daten sind stärker standardisiert. Einige zwischen verschiedenen Rechtsrahmen bestehende Inkohärenzen sind in der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR-Refit) und in der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTR) bereits beigelegt worden. Die Ermächtigung der ESMA sollte so angepasst werden, dass technische Standards übernommen werden und bei Meldungen von Geschäftsabschlüssen eine größere Kohärenz zwischen den EMIR-, SFTR- und MiFIR-Rahmen gewährleistet wird. Dies verbessert die Qualität der Daten über Geschäftsabschlüsse und vermeidet unnötige zusätzliche Kosten für die Branche.	(19) An den Finanzmärkten sind Meldungen – insbesondere Meldungen von Geschäftsabschlüssen – bereits hochgradig automatisiert und die Daten sind stärker standardisiert. Einige zwischen verschiedenen Rechtsrahmen bestehende Inkohärenzen sind in der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR-Refit) und in der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTR) bereits beigelegt worden. Die Ermächtigung der ESMA sollte so angepasst werden, dass technische Standards übernommen werden und bei Meldungen von Geschäftsabschlüssen eine größere Kohärenz zwischen den EMIR-, SFTR- und MiFIR-Rahmen gewährleistet wird. Dies verbessert die Qualität der Daten über Geschäftsabschlüsse und vermeidet unnötige zusätzliche Kosten für die Branche. ***Darüber hinaus sollte die Meldung von Geschäftsabschlüssen einen breiten Austausch von Daten über Geschäftsabschlüsse zwischen den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, um dem sich entwickelnden Aufsichtsbedarf dieser Behörden zur Überwachung der jüngsten Marktentwicklungen und potenziell damit verbundenen Risiken angemessen Rechnung zu tragen. Hierdurch sollte beispielsweise dem Erfordernis einer zuständigen nationalen Behörde nachgekommen werden, sich einen umfassenden Überblick über die Investitionen von Kunden zu verschaffen, die in ihrem Hoheitsgebiet wohnhaft, ansässig oder niedergelassen sind, auch wenn diese Investitionen über in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirmen oder mithilfe von Finanzinstrumenten getätigt werden, für die diese Behörde nicht die zuständige Behörde des unter Liquiditätsgesichtspunkten***

maßgeblichsten Marktes ist.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Marktteilnehmer und die ESMA haben dargelegt, dass die bestehende Melderegelung zu Unsicherheit darüber, wer Transaktionen melden soll, und zu Doppelmeldungen führen kann. Das Problem ist besonders gravierend, wenn Wertpapierfirmen, die miteinander Handel treiben, nicht wissen, ob ihre Gegenpartei ein systematischer Internalisierer für das gehandelte Finanzinstrument ist und als solcher Transaktionen an das genehmigte Veröffentlichungssystem melden sollte. Darüber hinaus hat die Verknüpfung zwischen der Meldepflicht und dem Status als systematischer Internalisierer zu einer überhöhten Zahl systematischer Internalisierer in der Union geführt, wodurch das Bild der Marktteilnehmer verzerrt wird. Die Verknüpfung zwischen dem Status als systematischer Internalisierer und den Nachhandelstransparenzanforderungen und Meldepflichten sollte beseitigt und stattdessen die Möglichkeit für Marktteilnehmer eingeführt werden, sich als benannte meldende Einrichtung zu registrieren. Zudem sollte die ESMA ein Register aller benannten meldenden Einrichtungen einrichten, in dem deren Identität sowie die Instrumente oder Klassen von Instrumenten angegeben sind, für die sie benannte meldende Einrichtungen sind. Dies würde die Unsicherheit darüber beseitigen, wer eine Transaktion melden sollte, und den

Regelungsaufwand für Wertpapierfirmen, insbesondere kleinere, verringern. Ein solcher Ansatz hätte auch den Vorteil, dass nur diejenigen Firmen, die als systematischer Internalisierer eingestuft wurden oder sich als solcher angemeldet haben, als Bereitsteller von Liquidität fungieren, was der Gesamtstruktur des Aktienmarkts mehr Klarheit verschaffen würde.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Wettbewerb unter den Bereitstellern konsolidierter Datenticker sorgt dafür, dass der konsolidierte Datenticker auf die effizienteste Weise und unter den besten Bedingungen für die Nutzer zur Verfügung gestellt wird. Allerdings hat sich bisher keine Einrichtung als Bereitsteller konsolidierter Datenticker beworben. Daher wird eine Ermächtigung der ESMA zur regelmäßigen Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Bestimmung einer einzelnen Einrichtung, die zur Bereitstellung des konsolidierten Datentickers für jede angegebene Anlageklasse in der Lage ist, als angemessen betrachtet. ***In Anbetracht der Neuartigkeit des vorgeschlagenen Systems sollte*** die ESMA ***beim ersten Auswahlverfahren, das sie in Bezug auf*** Aktien ***veranstaltet, nur die Bereitstellung von Transparenzdaten aus dem Nachhandel in Auftrag geben***. ***Spätestens 18 Monate vor der Einleitung*** des ***zweiten*** Auswahlverfahrens sollte die ESMA ***der Kommission einen Bericht vorlegen, in dem sie bewertet, ob eine Nachfrage des Markts nach einer Ausweitung der***	(20) Wettbewerb unter den Bereitstellern konsolidierter Datenticker sorgt dafür, dass der konsolidierte Datenticker auf die effizienteste Weise und unter den besten Bedingungen für die Nutzer zur Verfügung gestellt wird. Allerdings hat sich bisher keine Einrichtung als Bereitsteller konsolidierter Datenticker beworben. Daher wird eine Ermächtigung der ESMA zur regelmäßigen Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Bestimmung einer einzelnen Einrichtung, die zur Bereitstellung des konsolidierten Datentickers für jede angegebene Anlageklasse in der Lage ist, als angemessen betrachtet. Die ESMA ***sollte der Auswahl und Zulassung eines Bereitstellers konsolidierter Datenticker für Anleihen Priorität einräumen, gefolgt von*** Aktien***, börsengehandelten Indexfonds und schließlich Derivaten***. ***Die Verfahren für die Auswahl der einzelnen Bereitsteller konsolidierter Datenticker sollten in regelmäßigen Zeitabständen gestaffelt sein, wobei die einzelnen Auswahlverfahren spätestens sechs Monate nach Beginn*** des ***vorherigen***

beigetragenen Daten zum Ticker auf Vorhandelsdaten ***besteht***. ***Die Kommission sollte dann auf der Grundlage eines solchen Berichts ermächtigt werden, mittels eines delegierten Rechtsakts die Datentiefe der an den Ticker gelieferten Vorhandelsdaten genauer festzulegen.***

Auswahlverfahrens ***beginnen. Angesichts der Ähnlichkeiten zwischen Aktien und börsengehandelten Indexfonds*** sollte die ESMA ***ein paralleles Verfahren für diese beiden Finanzinstrumente durchführen und Vorschläge für entweder einen einzigen konsolidierten Datenticker, der sowohl Aktien als auch börsengehandelte Indexfonds umfasst, oder zwei getrennte Datenticker akzeptieren. Nur bei Aktien sollte der Bereitsteller konsolidierter Datenticker*** Vorhandelsdaten ***in Bezug auf die beste Geld- und Briefnennung einbeziehen***. ***Die ESMA sollte auch verlangen, dass der Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien in der Lage ist oder zumindest über die technischen Möglichkeiten verfügt, die Vorhandelsdaten in Bezug auf die ersten fünf Ebenen der Auftragsbücher zu konsolidieren und auszuweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Ausweislich der Daten, die in der dem Vorschlag für diese Verordnung beiliegenden Folgenabschätzung präsentiert werden, wird die erwartete Erwirtschaftung von Einnahmen für den konsolidierten Datenticker unterschiedlich ausfallen, wobei dies von den genauen Eigenschaften des Datentickers abhängt. Die erwarteten Einnahmen des Bereitstellers eines konsolidierten Datentickers sollten die Kosten für dessen Erstellung erheblich übersteigen und somit den Aufbau eines soliden Systems der Einnahmenbeteiligung unterstützen, sodass der Bereitsteller des konsolidierten Datentickers und die	(21) Ausweislich der Daten, die in der dem Vorschlag für diese Verordnung beiliegenden Folgenabschätzung präsentiert werden, wird die erwartete Erwirtschaftung von Einnahmen für den konsolidierten Datenticker unterschiedlich ausfallen, wobei dies von den genauen Eigenschaften des Datentickers abhängt. Die erwarteten Einnahmen des Bereitstellers eines konsolidierten Datentickers sollten die Kosten für dessen Erstellung erheblich übersteigen und somit den Aufbau eines soliden Systems der Einnahmenbeteiligung unterstützen, sodass der Bereitsteller des konsolidierten Datentickers und die

Marktdatenkontributoren gemeinsame, aneinander angepasste Geschäftsinteressen verfolgen. Dieser Grundsatz sollte Bereitsteller konsolidierter Datenticker weder an der Erwirtschaftung einer zur Aufrechterhaltung eines tragfähigen Geschäftsmodells erforderlichen Marge noch an der Nutzung zentraler Marktdaten zum Zweck des Angebots weiterer Analysen oder sonstiger Dienstleistungen mit dem Ziel der Erhöhung des Einnahmenpools hindern.

Marktdatenkontributoren gemeinsame, aneinander angepasste Geschäftsinteressen verfolgen. Dieser Grundsatz sollte Bereitsteller konsolidierter Datenticker weder an der Erwirtschaftung einer zur Aufrechterhaltung eines tragfähigen Geschäftsmodells erforderlichen Marge noch an der Nutzung zentraler Marktdaten zum Zweck des Angebots weiterer Analysen oder sonstiger Dienstleistungen mit dem Ziel der Erhöhung des Einnahmenpools hindern. ***Die Vergütung des Marktdatenkontributor sollte nur auf den Kosten basieren, die ihm für die Erstellung der Daten und deren Bereitstellung an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker entstanden sind. Kleinanleger sollten entweder kostenlos oder gegen eine geringe Jahresgebühr Zugang zum konsolidierten Datenticker haben, und der Bereitsteller des Datentickers sollte sicherstellen, dass die den Kleinanlegern bereitgestellten Informationen leicht zugänglich sind und in einem benutzerfreundlichen und verständlichen Format angezeigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Zwischen einem Handelsplatz der Erstzulassung und anderen Handelsplätzen, die als sekundäre Handelsmärkte dienen, besteht ein objektiver Unterschied. Ein Handelsplatz der Erstzulassung lässt Unternehmen zu den öffentlichen Märkten zu und spielt für die Laufzeit einer Aktie und deren Liquidität eine entscheidende Rolle. Dies trifft ganz besonders auf Aktien zu, die an kleineren geregelten Märkten notiert sind und üblicherweise vor allem	(22) Zwischen einem Handelsplatz der Erstzulassung und anderen Handelsplätzen, die als sekundäre Handelsmärkte dienen, besteht ein objektiver Unterschied. Ein Handelsplatz der Erstzulassung lässt Unternehmen zu den öffentlichen Märkten zu und spielt für die Laufzeit einer Aktie und deren Liquidität eine entscheidende Rolle. Dies trifft ganz besonders auf Aktien zu, die an kleineren geregelten Märkten notiert sind und üblicherweise vor allem

am Handelsplatz der Erstzulassung gehandelt werden. ***Wenn der unter Vorhandelstransparenz erfolgende Handel mit einer bestimmten Aktie ausschließlich oder überwiegend am*** Handelsplatz der Erstzulassung ***stattfindet, spielt ein solcher kleinerer Handelsplatz eine wichtigere Rolle bei der Kursbildung für die betreffende Aktie***. ***Den zentralen Marktdaten, die ein kleinerer geregelter Markt*** zum konsolidierten Datenticker ***beiträgt, kommt daher eine größere Rolle bei der Kursbildung für die*** Aktien ***zu, die dieser Handelsplatz zum Handel zulässt***. ***Daher wird eine Vorzugsbehandlung im Einnahmenbeteiligungssystem*** als angemessen erachtet, um ***diesen kleineren Börsen*** zu ermöglichen, ihre lokalen Zulassungen beizubehalten und ein vielfältiges, dynamisches Finanzökosystem im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion zu gewährleisten.

am Handelsplatz der Erstzulassung gehandelt werden. ***In kleineren geregelten Märkten bedingt der Grad der Konzentration des Handels mit Aktien, für die sie auch der*** Handelsplatz der Erstzulassung ***sind, dass ihr relativer Beitrag zur Fragmentierung des Handels in der Union im Vergleich zu größeren geregelten Märkten weniger bedeutend ist***. ***Das durchschnittliche tägliche Volumen des Handels mit Aktien ist in den kleineren geregelten Märkten relativ gering und macht oftmals weniger als 1 % des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens der gesamten Union aus. Schließlich sind kleinere geregelte Märkte im Durchschnitt weniger diversifiziert und abhängiger von Einnahmen aus Datendiensten, und der obligatorische Beitrag*** zum konsolidierten Datenticker ***für*** Aktien ***könnte sie ihrer wichtigsten Einnahmequelle berauben***. ***Angesichts der geringeren Fragmentierung kleinerer Märkte, ihres relativen Anteils an der gesamten Handelslandschaft und berechtigter Bedenken hinsichtlich der Rentabilität ihres Geschäfts sollte daher eine Befreiung von den obligatorischen Beiträgen zum konsolidierten Datenticker*** als angemessen erachtet ***werden***, um ***ihnen*** zu ermöglichen, ihre lokalen Zulassungen beizubehalten und ein vielfältiges, dynamisches Finanzökosystem im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion zu gewährleisten. ***Aus verfahrenstechnischer Sicht sollte das erste Kriterium für die Befreiung der Marktanteil sein; Wenn der Marktanteil zu einem späteren Zeitpunkt den in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwert überschreitet, sollten Fragmentierungskriterien als alternative Freistellungskriterien gelten. Ungeachtet der Befreiung vom obligatorischen Beitrag sollten kleinere geregelte Märkte, die in die konsolidierte Übersicht des konsolidierten Datentickers aufgenommen werden möchten, die***

Möglichkeit haben, der Regelung für den obligatorischen Beitrag beizutreten, indem sie der ESMA ihre Absicht mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) ***Bei kleinen geregelten Märkten handelt es sich um*** geregelte Märkte***, die Aktien von Emittenten zulassen, für die der Handel auf den Sekundärmärkten tendenziell weniger liquide ist als der Handel mit Aktien, die an größeren geregelten Märkten zugelassen sind. Um zu vermeiden, dass die niedrigeren Handelsvolumen (oder Nennwerte) kleinere Börsen in dem für*** den konsolidierten Datenticker ***vorgesehenen*** Einnahmenbeteiligungssystem ***benachteiligen,*** sollte für Daten aus Handelsgeschäften mit ***diesen*** weniger liquiden Aktien eine höhere Vergütung geleistet werden als sich aus ihrem nominellen Handelswert schließen ließe. Ob eine Aktie weniger liquide ist, sollte auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der vorhandelstransparenten Liquidität, die von dem geregelten Markt, der die weniger liquide Aktie zulässt, angezeigt wird, und dem durchschnittlichen täglichen Handelsumsatz der betreffenden Aktien bestimmt werden.	(23) ***Das angestrebte Ergebnis wäre, den Endanlegern einen wirklich konsolidierten Überblick über die in der Union verfügbaren Handelsmöglichkeiten zu bieten und die Attraktivität der Kapitalmärkte der Union innerhalb der Union selbst und im Ausland insgesamt im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion zu steigern sowie kleine*** geregelte Märkte ***in das durch*** den konsolidierten Datenticker ***geschaffene Bild aufzunehmen. Ungeachtet der kleineren geregelten Märkten gemäß der vorliegenden Verordnung gewährten Befreiung vom obligatorischen Beitrag von Marktdaten zum konsolidierten Datenticker sollte ein eigens für den konsolidierten Datenticker für Eigenkapitalinstrumente vorgesehenes*** Einnahmenbeteiligungssystem ***eingerichtet werden, um einen Anreiz für den Beitritt dieser Märkte zur Regelung für den obligatorischen Beitrag zu setzen, der jedoch völlig freiwillig bleiben sollte. Insbesondere*** sollte für Daten aus Handelsgeschäften mit ***den in kleineren geregelten Märkten gehandelten*** weniger liquiden Aktien eine höhere Vergütung geleistet werden als sich aus ihrem nominellen Handelswert schließen ließe. Ob eine Aktie weniger liquide ist, sollte auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der vorhandelstransparenten

Liquidität, die von dem geregelten Markt, der die weniger liquide Aktie zulässt, angezeigt wird, und dem durchschnittlichen täglichen Handelsumsatz der betreffenden Aktien bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) In Anbetracht der Neuartigkeit des konsolidierten Datentickers im Kontext der Finanzmärkte der EU sollte die ESMA mit der Aufgabe betraut werden, der Europäischen Kommission eine Bewertung ***des für geregelte Märkte im Kontext des konsolidierten Datentickers für Aktien entworfenen*** Einnahmenbeteiligungssystems vorzulegen. Dieser Bericht sollte auf der Grundlage ***eines mindestens zwölfmonatigen*** Betriebs des Bereitstellers des konsolidierten Datentickers und anschließend auf Ersuchen der Kommission, sofern dies für erforderlich oder angemessen erachtet wird, erstellt werden. Im Mittelpunkt der Bewertung sollte die Frage stehen, ob die Beteiligung kleiner geregelter Märkte an den Einnahmen des Bereitstellers des konsolidierten Datentickers fair ist und die Rolle, die diese Märkte in ihrem lokalen Finanzökosystem spielen, ***wirksam schützt***. Die Kommission sollte ermächtigt werden, den Zuweisungsmechanismus im Wege eines delegierten Rechtsakts zu ändern, sofern dies erforderlich oder angemessen ist.	(24) In Anbetracht der Neuartigkeit des konsolidierten Datentickers im Kontext der Finanzmärkte der EU sollte die ESMA mit der Aufgabe betraut werden, der Europäischen Kommission eine Bewertung des Einnahmenbeteiligungssystems vorzulegen***, das konzipiert wurde, um einen Anreiz für kleinere geregelte Märkte zu setzen, sich für den obligatorischen Beitrag von Marktdaten im Kontext des konsolidierten Datentickers für Eigenkapitalinstrumente zu entscheiden***. Dieser Bericht sollte auf der Grundlage ***des*** Betriebs des Bereitstellers des konsolidierten Datentickers ***für die Dauer von mindestens 18 Monaten*** und anschließend auf Ersuchen der Kommission, sofern dies für erforderlich oder angemessen erachtet wird, erstellt werden. Im Mittelpunkt der Bewertung sollte die Frage stehen, ob die Beteiligung kleiner geregelter Märkte an den Einnahmen des Bereitstellers des konsolidierten Datentickers fair ***und probat*** ist***, um diese Märkte dazu zu bewegen, zum konsolidierten Datenticker beizutragen,*** und die Rolle, die diese Märkte in ihrem lokalen Finanzökosystem spielen, ***zu schützen. Im Rahmen dieser Bewertung sollte auch ermittelt werden, ob die Einbeziehung dieser kleineren***

geregelten Märkte in den konsolidierten Datenticker i) zu einem Anstieg des Aktienhandelsvolumens in diesen geregelten Märkten, ii) zu einer positiven Wirkung auf die Teilnahme von gewerblichen und Kleinanlegern am Markt und iii) zu einer Verbesserung der Handelsbedingungen für Endanleger geführt hat. Die Kommission sollte ermächtigt werden, den Zuweisungsmechanismus im Wege eines delegierten Rechtsakts zu ändern, sofern dies erforderlich oder angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Finanzmittler sollten anstreben, für die Geschäfte, die sie im Namen ihrer Kunden ausführen, den bestmöglichen Kurs und die höchstmögliche Ausführungswahrscheinlichkeit zu erreichen. Zu diesem Zweck sollten Finanzmittler den Handelsplatz oder die Gegenpartei für die Ausführung der Geschäfte ihrer Kunden ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Erzielung der bestmöglichen Ausführung für ihre Kunden auswählen. Unvereinbar mit diesem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung sollte es sein, dass ein Finanzmittler von einem Handelspartner als Gegenleistung für die Sicherstellung der Ausführung von Kundengeschäften eine Zahlung erhält. Wertpapierfirmen sollte es daher untersagt sein, solche Zahlungen entgegenzunehmen.	(32) Finanzmittler sollten anstreben, für die Geschäfte, die sie im Namen ihrer Kunden ausführen, den bestmöglichen Kurs und die höchstmögliche Ausführungswahrscheinlichkeit zu erreichen. Zu diesem Zweck sollten Finanzmittler den Handelsplatz oder die Gegenpartei für die Ausführung der Geschäfte ihrer Kunden ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Erzielung der bestmöglichen Ausführung für ihre Kunden auswählen. Unvereinbar mit diesem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung sollte es sein, dass ein Finanzmittler von einem Handelspartner als Gegenleistung für die Sicherstellung der Ausführung von Kundengeschäften eine Zahlung erhält. Wertpapierfirmen sollte es daher untersagt sein, solche Zahlungen entgegenzunehmen. ***Dieses Verbot sollte für Instrumente gelten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, insbesondere für Aktien, börsengehandelte Indexfonds und***

Derivate, und es sollte Mittler jeder Art betreffen, unabhängig davon, ob es sich um einen Handelsplatz, einen systematischen Internalisierer oder eine außerbörsliche Firma handelt.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Erleichterung der marktübergreifenden Entstehung von Bereitstellern konsolidierter Datenticker für jede Anlageklasse und die Änderung bestimmter Aspekte der bestehenden Rechtsvorschriften zu dem Zweck, die Transparenz auf Märkten für Finanzinstrumente zu erhöhen, aber auch zu dem Zweck, die Wettbewerbsbedingungen zwischen geregelten Märkten und systematischen Internalisierern weiter zu verbessern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden ***kann*** sondern vielmehr wegen ihrer Größenordnung und Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können, sollte auf Unionsebene im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip eine Maßnahme erlassen werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Diese Verordnung steht darüber hinaus im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta verankert sind, insbesondere dem Recht der unternehmerischen Freiheit und dem	(34) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Erleichterung der marktübergreifenden Entstehung von Bereitstellern konsolidierter Datenticker für jede Anlageklasse und die Änderung bestimmter Aspekte der bestehenden Rechtsvorschriften zu dem Zweck, die Transparenz auf Märkten für Finanzinstrumente zu erhöhen, aber auch zu dem Zweck, die Wettbewerbsbedingungen zwischen geregelten Märkten und systematischen Internalisierern weiter zu verbessern ***sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalmärkte der Union zu erhöhen***, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden ***können,*** sondern vielmehr wegen ihrer Größenordnung und Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können, sollte auf Unionsebene im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip eine Maßnahme erlassen werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Diese Verordnung steht darüber hinaus im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta

Recht auf Verbraucherschutz —	verankert sind, insbesondere dem Recht der unternehmerischen Freiheit und dem Recht auf Verbraucherschutz —

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgende Nummer wird eingefügt:
	„16a. „benannte meldende Einrichtung“ eine Wertpapierfirma, die für die Veröffentlichung von Geschäften im Rahmen eines APA gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 verantwortlich ist;“

Or. en

Begründung

Aufnahme des neuen Status „benannte meldende Einrichtung“ (BME) unter die Begriffsbestimmungen der MiFIR. Rückmeldungen von Marktteilnehmern und der ESMA haben gezeigt, dass die bestehende Melderegelung für systematische Internalisierer zu Unsicherheit, Doppelmeldungen und höheren Kosten, insbesondere für kleinere Wertpapierfirmen, führt. Durch die Änderungen der Regelung für systematische Internalisierer (einschließlich der Einführung eines BME-Registers durch die ESMA) sollen diese Regelung und die Berichtspflichten entkoppelt werden, um für Klarheit und mehr Flexibilität zu sorgen sowie ein klareres und zuverlässigeres Bild der Marktteilnehmer zu erhalten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ab) Nummer 17 erhält folgende Fassung:
17. „liquider Markt“	***„***17. „liquider Markt“
a) für die Zwecke von Artikel 9, Artikel 11 und von Artikel 18 einen Markt für ein Finanzinstrument oder eine Kategorie von Finanzinstrumenten, auf dem kontinuierlich kauf- oder verkaufsbereite vertragswillige Käufer oder Verkäufer verfügbar sind und bei dem der Markt nach den folgenden Kriterien und unter Berücksichtigung der speziellen Marktstrukturen des betreffenden Finanzinstruments oder der betreffenden Kategorie von Finanzinstrumenten bewertet wird:	a) für die Zwecke von Artikel 9, Artikel 11 und von Artikel 18 einen Markt für ein Finanzinstrument oder eine Kategorie von Finanzinstrumenten, auf dem kontinuierlich kauf- oder verkaufsbereite vertragswillige Käufer oder Verkäufer verfügbar sind und bei dem der Markt nach den folgenden Kriterien und unter Berücksichtigung der speziellen Marktstrukturen des betreffenden Finanzinstruments oder der betreffenden Kategorie von Finanzinstrumenten bewertet wird:
i) Durchschnittsfrequenz und -volumen der Geschäfte bei einer Bandbreite von Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Art und des Lebenszyklus von Produkten innerhalb der Kategorie von Finanzinstrumenten;	i) Durchschnittsfrequenz und -volumen der Geschäfte bei einer Bandbreite von Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Art und des Lebenszyklus von Produkten innerhalb der Kategorie von Finanzinstrumenten;
ii) Zahl und Art der Marktteilnehmer, einschließlich des Verhältnisses Marktteilnehmer zu gehandelten Finanzinstrumenten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt;	ii) Zahl und Art der Marktteilnehmer, einschließlich des Verhältnisses Marktteilnehmer zu gehandelten Finanzinstrumenten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt;
iii) durchschnittlicher Spread, sofern verfügbar;	iii) durchschnittlicher Spread, sofern verfügbar;
	iiia) Emissionsvolumen, das zur Definition eines liquiden Marktes für Anleihen herangezogen wird und zur Definition eines liquiden Marktes für andere Nichteigenkapitalinstrumente herangezogen werden kann;
b) für die Zwecke der Artikel 4, 5 und 14 einen Markt für ein Finanzinstrument, das ***täglich gehandelt wird, bei dem der Markt*** nach folgenden Kriterien bewertet wird:	b) für die Zwecke der Artikel 4, 5 und 14 einen Markt für ein Finanzinstrument, das nach folgenden Kriterien bewertet wird:
i) Streubesitz,	***i) täglich gehandelt***;

	ia) Marktkapitalisierung;
ii) Tagesdurchschnitt der Transaktionen in diesen Finanzinstrumenten,	ii) Tagesdurchschnitt der Transaktionen in diesen Finanzinstrumenten,
iii) Tagesdurchschnitt der mit diesen Finanzinstrumenten erzielten Umsätze;	iii) Tagesdurchschnitt der mit diesen Finanzinstrumenten erzielten Umsätze;**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Amendment to clarify thati) the issuance size can be used to determine the liquidity of an instrument, where relevant - in line with the proposed provisions under Article 11;ii) as ‘an instrument being traded daily’ is a precondition for liquidity and treated as a fourth criterion, it is added to the list of criteria under point (17).iii) ‘free float’ is replace by ‘market capitalisation’ as:- market participants reportedly struggle to provide free-float information;- free-float does not seem to be the most relevant parameter to assess the liquidity of an instruments;- free-float is not a concept that exists in the ETFs and certificates markets;The number of outstanding shares to be used for the calculation of the market cap to be used for this assessment is also an important information in the context of the Short Selling Regulation.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 - Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„34a. „Marktdatenkontributor“ einen Handelsplatz, ***eine Wertpapierfirma, einschließlich systematischer Internalisierer, oder*** ein genehmigtes Veröffentlichungssystem;“	„34a. „Marktdatenkontributor“ einen Handelsplatz, ein genehmigtes Veröffentlichungssystem ***und – für die Zwecke der Vorhandelstransparenz bei Aktien – eine Wertpapierfirma, die einen systematischen Internalisierer betreibt***;“

Or. en

Begründung

Die Rolle von Wertpapierfirmen (systematischen Internalisierern), die zum Bereitsteller konsolidierter Datenticker beitragen, sollte auf Vorhandelsdaten beschränkt sein. Genehmigte

Veröffentlichungssysteme übermitteln Nachhandelsdaten für Wertpapierfirmen an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker. Wenn Wertpapierfirmen auch erlaubt wird, solche Daten zu übermitteln, könnte dies zu Doppelmeldungen und Unstimmigkeiten führen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Nummer 36a erhält folgende Fassung:
36a. „Datenbereitstellungsdienstleister“ eine Person im Sinne der Nummern 34 ***bis*** 36 und eine Person im Sinne von Artikel 27b Absatz 2;	„36a. „Datenbereitstellungsdienstleister“ eine Person im Sinne der Nummern 34***, 35 und*** 36 und eine Person im Sinne von Artikel 27b Absatz 2;“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Würde dieser Punkt nicht geändert, würden im Entwurf „Marktdatenkontributoren“ (34a) in die Begriffsbestimmung von Datenbereitstellungsdienstleister einbezogen. Dies würde zu Verwirrung darüber führen, ob die auf Datenbereitstellungsdienstleister bezogene Bestimmung auch für Marktdatenkontributoren (insbesondere Handelsplätze und systematische Internalisierer) gilt, während sie nur für genehmigte Meldemechanismen, genehmigte Veröffentlichungssysteme und Bereitsteller konsolidierter Datenticker gedacht ist.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 b – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
alle der folgenden Daten über ***Eigenkapitalinstrumente***:	alle der folgenden Daten über ***Aktien und börsengehandelte Indexfonds***:

Or. en

Begründung

Klarstellung des Umfangs des konsolidierten Datentickers durch Verbesserung der Rechtsklarheit in Bezug darauf, dass unter Eigenkapitalinstrumenten Aktien und börsengehandelte Indexfonds zu verstehen sind.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 b – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die besten Kauf- und Verkaufsofferten mit den entsprechenden Volumen;	i) die besten Kauf- und Verkaufsofferten mit den entsprechenden Volumen ***und Zeitstempeln, begrenzt auf Vorhandelstransparenzdaten für Aktien. Im Falle von auf Auktionen basierenden Systemen beinhaltet dies auch den Preis, zu dem ein solches System am besten seinem Handelsalgorithmus genügen würde, und das Volumen, das die Teilnehmer dieses Systems möglicherweise zu diesem Preis ausführen würden***;

Or. en

Begründung

Zentrale Marktdaten sollten nur auf die Instrumente beschränkt sein, die im Umfang des konsolidierten Datentickers gemäß dem Vorschlag enthalten sind. Da der konsolidierte Datenticker für den Vorhandel nur für Aktien und nicht für alle Eigenkapitalinstrumente vorgesehen wäre, wird durch die Änderung klargestellt, dass sich die Vorhandelsdaten nur auf Aktien beziehen. Man beachte, das hierdurch nicht die Möglichkeit eines einzigen Bereitstellers konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Indexfonds ausgeschlossen wird, da der bestellte Bereitsteller konsolidierter Datenticker die verschiedenen Datenströme einfach getrennt konsolidieren könnte.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 b – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
alle der folgenden Daten über ***Nichteigenkapitalinstrumente***:	alle der folgenden Daten über ***Anleihen und Derivate***:

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den vorherigen Änderungen und Bemerkungen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 b – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die standardisierte Finanzinstrumentenkennung, die handelsplatzübergreifend gilt;	iii) ***im Falle von Anleihen*** die standardisierte Finanzinstrumentenkennung, die handelsplatzübergreifend gilt;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 b – Buchstabe b – Ziffer iv – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Empfang von Marktdaten ***im Aggregations-/Konsolidierungsmechanismus des***	– der Empfang von Marktdaten ***durch den Bereitsteller eines***

Konsolidierers;	***konsolidierten Datentickers***;

Or. en

Begründung

Angleichung an den Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36b Buchstabe a.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:	
„a) bei Systemen für das Zusammenführen von Aufträgen, die mehr als das Doppelte der Standardmarktgröße umfassen und die auf einer Handelsmethode gründen, bei der der Kurs des Finanzinstruments gemäß Artikel 3 Absatz 1 wie folgt abgeleitet wird:	
i) entweder aus dem Kurs dieser Finanzinstrumente auf dem Handelsplatz, auf dem das Finanzinstrument erstmals zum Handel zugelassen wurde;	
ii) oder aus dem Kurs dieser Finanzinstrumente auf dem unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt, sofern dieser Kurs eine breite Veröffentlichung erfährt und von den Marktteilnehmern als verlässlicher Referenzkurs angesehen wird;	
iii) oder aus dem konsolidierten Datenticker für Aktien oder börsengehandelte Indexfonds;“	
ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:	

„Für die Zwecke von Buchstabe a unterliegt die kontinuierliche Inanspruchnahme dieser Ausnahme den in Artikel 5 genannten Bedingungen.“

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung zur Einfügung von Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe f. Der von der Kommission für Absatz 1 vorgeschlagene Wortlaut wird gestrichen, da die ESMA damit beauftragt wird, den Schwellenwert für die Inanspruchnahme der Ausnahme vom Referenzkurs festzulegen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 - Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) oder aus dem konsolidierten Datenticker für Aktien ***oder*** börsengehandelte Indexfonds;	iii) oder aus dem konsolidierten Datenticker für Aktien ***und*** börsengehandelte Indexfonds;

Or. en

Begründung

Hiermit wird der Möglichkeit eines einzigen Bereitstellers konsolidierter Datenticker für Aktien und Eigenkapitalinstrumente Rechnung getragen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) die Bandbreite der Geld- und Briefkurse oder Kursofferten bestimmter Market-Maker sowie die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen, die für jede Kategorie von Finanzinstrumenten nach Artikel 3 Absatz 1 zu veröffentlichen sind; ***dabei ist*** der erforderliche Zuschnitt auf die verschiedenen Arten von Handelssystemen nach Artikel 3 Absatz 2 zu berücksichtigen;	„a) die Bandbreite der Geld- und Briefkurse oder Kursofferten bestimmter Market-Maker sowie die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen, die für jede Kategorie von Finanzinstrumenten nach Artikel 3 Absatz 1 zu veröffentlichen sind, ***wobei*** der erforderliche Zuschnitt auf die verschiedenen Arten von Handelssystemen nach Artikel 3 Absatz 2 zu berücksichtigen ***ist, sowie die Einzelheiten der Vorhandelsdaten, einschließlich der Kennzeichen für die verschiedenen Arten von Aufträgen und Kursofferten***;“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Durch die Änderung wird der ESMA der klare Auftrag erteilt, die zu veröffentlichenden Informationen für die verschiedenen Eigenkapital- und eigenkapitalähnlichen Finanzinstrumente festzulegen, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen konsolidierten Datentickers für den Vorhandel für Aktien. Diesbezüglich wurden unterschiedliche Marktpraktiken beobachtet, was es für Marktteilnehmer schwierig macht, Vorhandelsdaten zu vergleichen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) In Absatz 6 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ea) die Mindestgröße von Aufträgen, die unter Verwendung der Handelsmethode gemäß Absatz 1 Buchstabe a zusammengeführt werden dürfen, die unter Berücksichtigung internationaler Praktiken und der Wettbewerbsfähigkeit der Firmen in der Union zu bestimmen ist und nicht mehr

als das Doppelte der Standardmarktgröße betragen darf.“

Or. en

Begründung

Ermächtigung der ESMA zur Festlegung des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme der Ausnahme vom Referenzkurs. Dies würde mehr Flexibilität bieten als der von der Kommission vorgeschlagene starre Schwellenwert des Doppelten der Standardmarktgröße und gleichzeitig würden die Kernziele der Bestimmung verwirklicht, nämlich die Erhöhung der Vorhandelstransparenz und die Stärkung des Kursbildungsprozesses. Die ESMA sollte die potenziellen Auswirkungen dieser Maßnahme auf Elemente wie i) Marktqualität, ii) Gesamtliquidität an EU-Handelsplätzen, iii) Ergebnisse der Endanleger und iv) Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Kapitalmärkte und -Firmen auf Unions- und internationaler Ebene berücksichtigen und nach Möglichkeit austesten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 5 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht innerhalb von ***fünf*** Arbeitstagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats alle folgenden Daten:	Die ESMA veröffentlicht innerhalb von ***sieben*** Arbeitstagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats alle folgenden Daten:

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird der ESMA mehr Zeit für die Veröffentlichung gemäß diesem Artikel eingeräumt, da hierdurch der Aufsichtsbehörde die erforderliche Zeit für die Prüfung der Aufzeichnungen und die Vorbereitung der Veröffentlichung verschafft würde und mögliche häufige verspätete Veröffentlichungen oder Veröffentlichungen, die Änderungen erfordern, vermieden würden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Absatz 6 wird gestrichen;

Or. en

Begründung

Streichung der Veröffentlichung der Berichte zur Monatsmitte durch die ESMA. Die Aufsichtsbehörde hat Beweise dafür vorgelegt, dass die Nähe zu den Schwellenwerten von 3,75 % und 7,75 % nicht vom anonymen Handel im Folgezeitraum abhält. In Anbetracht dessen, dass i) die Veröffentlichung zur Monatsmitte nicht die Aussetzung des anonymen Handels erfordert, ii) sie ihr Ziel, vor möglichen zukünftigen Verstößen zu warnen und davon abzuhalten, nicht zu erfüllen scheint und iii) diese zusätzliche Veröffentlichung pro Monat dazu führt, dass zusätzliche Ressourcen mit einem unerheblichen Nutzen eingesetzt werden, wird daher Absatz 6 gestrichen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe f a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 5 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(9a) Die Handelsbeschränkungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 bis 6 im Rahmen der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i werden bis zum ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] ausgesetzt.
	Die ESMA wird ermächtigt, Änderungen der Marktpraktiken infolge dieser Aussetzung zu überwachen und zu ermitteln, ob die Maßnahme die Kursbildung ungebührlich beeinträchtigt. Zu diesem Zweck wird die ESMA
	a) einen jährlichen Bericht herausgeben, in dem der Prozentsatz der

Handelsgeschäfte mit einem Finanzinstrument an einem Handelsplatz im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen ausgewiesen wird;

b) auf der Grundlage dieses Berichts eine Stellungnahme an die Kommission abgeben, in der die Verträglichkeit der Aussetzung der Handelsbeschränkungen im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen mit der Kursbildung und dem Marktgleichgewicht bewertet wird.

Falls die ESMA erklärt, dass sich die Aussetzung nachteilig auf beide Elemente auswirkt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Handelsbeschränkungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 bis 6 im Rahmen der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i wieder einzuführen.“

Or. en

Begründung

Current limits on the amount of trading that can take place without pre-trade transparency are arbitrary, the evidence on their effectiveness in either reinforcing the price formation and redirecting trading flows to lit venues is lacking. Given their ineffectiveness, they place an unnecessary burden on ESMA and market participants, and risk hindering the international competitiveness of EU firms and diminish investors' return. Other measures are better placed to strengthen lit venues (e.g. increased thresholds for the use of the RPW, higher SIs quoting obligation, ban of PFOF). The cap mechanism should thus be suspended, while ESMA continues to monitor the level of dark trading and be empowered to limit it – by restricting the use of the reference price and negotiated trade waivers – if there is evidence that the volume of such trading is undermining the efficiency of the price formation process.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 8 erhält folgende Fassung:
(1) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen die aktuellen Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen, die über ihre Systeme für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate, Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, und Auftragspakete mitgeteilt werden. ***Diese Anforderung gilt auch für verbindliche Interessenbekundungen.*** Marktbetreiber und Wertpapierfirmen***, die einen Handelsplatz betreiben,*** veröffentlichen diese Informationen während der üblichen Handelszeiten auf kontinuierlicher Basis. Diese Veröffentlichungspflicht gilt nicht für solche Geschäfte mit Derivaten von nichtfinanziellen Gegenparteien, durch die die objektiv messbaren Risiken verringert werden und die in direktem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder der Geschäftsfinanzierung der nichtfinanziellen Gegenpartei oder der betreffenden Gruppe stehen.	**„**(1) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen die aktuellen Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen, die über ihre Systeme für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate, Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, und Auftragspakete mitgeteilt werden. ***Diese*** Marktbetreiber und Wertpapierfirmen veröffentlichen diese Informationen während der üblichen Handelszeiten auf kontinuierlicher Basis. Diese Veröffentlichungspflicht gilt nicht für solche Geschäfte mit Derivaten von nichtfinanziellen Gegenparteien, durch die die objektiv messbaren Risiken verringert werden und die in direktem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder der Geschäftsfinanzierung der nichtfinanziellen Gegenpartei oder der betreffenden Gruppe stehen.
(2) Die in Absatz 1 genannten Transparenzanforderungen sind auf ***die verschiedenen Arten von Handelssystemen, einschließlich Orderbuch-, Kursnotierungs- und Hybridsystemen sowie auf periodischen Auktionen basierenden Handelssystemen und sprachbasierten Handelssystemen,*** individuell zugeschnitten.	(2) Die in Absatz 1 genannten Transparenzanforderungen sind ***nur*** auf Handelssysteme individuell zugeschnitten***, bei denen ein Central Limit Order Book zum Einsatz kommt oder die auf periodischen Auktionen basieren***.
(3) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, gewähren Wertpapierfirmen, die ihre Offerten für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate gemäß Artikel 18 offenlegen müssen, zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und in nichtdiskriminierender	(3) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen , die einen Handelsplatz betreiben, gewähren Wertpapierfirmen, die ihre Offerten für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate gemäß Artikel 18 offenlegen müssen, zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und in nichtdiskriminierender

Weise Zugang zu den Regelungen, die sie für die Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 anwenden.	Weise Zugang zu den Regelungen, die sie für die Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 anwenden.“
(4) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben und denen eine Ausnahme nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b gewährt wird, veröffentlichen mindestens einen indikativen Vorhandelsgeld- und -briefkurs, der nahe bei dem Kurs der Handelsinteressen liegt, der über ihre Systeme für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, mitgeteilt wird. Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen diese Informationen auf elektronischem Wege während der üblichen Handelszeiten auf kontinuierlicher Basis. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und in nichtdiskriminierender Weise zur Verfügung gestellt werden.	

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Marktteilnehmer auf der Käufer- und Verkäuferseite haben immer wieder berichtet, dass die Vorhandelstransparenzregelung für Aufforderungen zur Abgabe eines Kursgebots und sprachbasierte Handelssysteme für die Endnutzer auf den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere nur einen vernachlässigbaren Zusatznutzen hat. Dies wurde auch informell von den Aufsichtsbehörden eingestanden. Die Aufhebung dieser Anforderungen wird zusammen mit der Einführung des konsolidierten Datentickers eine unangemessene Belastung für die Marktteilnehmer beseitigen, ohne die Transparenz auf dem Markt zu beeinträchtigen. Dasselbe Prinzip gilt für Änderungen an Artikel 18. Durch die Änderungen wird auch – im Einklang mit der Streichung der SSTI durch die Kommission – Absatz 4 gestrichen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 Buchstabe b ***wird*** gestrichen;	a) Absatz 1 Buchstabe b ***und Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iii werden*** gestrichen;

Or. en

Begründung

Streichung im Einklang mit der von der Kommission vorgeschlagenen Streichung der Ausnahmeregelung für Vorhandels-SSTI.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 6
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	
„	
Auf der Grundlage der Aufschubregelung nach Absatz 4 gestatten die zuständigen Behörden Marktbetreibern und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, dass sie die Veröffentlichung des Kurses der Geschäfte bis zum Ende des Handelstages oder des Volumens der Geschäfte um höchstens zwei Wochen aufschieben.“	
ii) Unterabsatz 2 Buchstabe c wird gestrichen;	
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
„(3) Die zuständigen Behörden können bei der Genehmigung einer späteren	

Veröffentlichung nach Absatz 1 im Hinblick auf Geschäfte mit öffentlichen Schuldtiteln Marktbetreibern und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben,

a) die Nichtveröffentlichung des Volumens eines einzelnen Geschäfts während des verlängerten Aufschubzeitraums oder

b) die Veröffentlichung mehrerer Geschäfte mit öffentlichen Schuldtiteln in aggregierter Form für unbestimmte Zeit gestatten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe c erhält folgende Fassung

„c) Geschäfte, für die ein Aufschub der Kurs- oder Volumenveröffentlichung gewährt werden kann, und Geschäfte, für die die zuständigen Behörden Marktbetreibern und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, gestatten, einen Aufschub der Veröffentlichung des Volumens oder Kurses um eine der folgenden Fristen vorzusehen:

i) 15 Minuten;

ii) bis zum Ende des Handelstages;

iii) zwei Wochen;“

ii) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c legt die ESMA unter Verwendung der folgenden Kriterien die Laufzeiten fest, für die die Aufschubfristen in der gesamten Union gelten sollen:

a) die Liquiditätsberechnung;

b) das Volumen des Geschäfts, insbesondere Geschäfte auf illiquiden Märkten oder im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang große

Geschäfte;

c) bei Anleihen die Einstufung der Anleihe als Investment Grade oder High Yield.“

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 11

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) Artikel 11 erhält folgende Fassung:
Artikel 11	**„**Artikel 11
Genehmigung einer späteren Veröffentlichung	Genehmigung einer späteren Veröffentlichung
(1) ***Die zuständigen Behörden können Marktbetreibern*** und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, ***gestatten,*** Einzelheiten zu Geschäften ***je nach deren Umfang und Art zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen***. Die ***zuständigen Behörden können eine spätere*** Veröffentlichung ***insbesondere bei*** Geschäften ***gestatten, die***	(1) ***Marktbetreiber*** und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, ***dürfen die Veröffentlichung der*** Einzelheiten zu Geschäften***, einschließlich Kurs und Volumen, bis zum Ende des Handelstags aufschieben***. Die Veröffentlichung ***des Volumens von sehr umfangreichen*** Geschäften ***darf für einen längeren Zeitraum von höchstens vier Wochen aufgeschoben werden.***
a) im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang bei einer Schuldverschreibung, einem strukturierten Finanzprodukt, einem Emissionszertifikat oder einem Derivat, die bzw. das an einem Handelsplatz gehandelt wird, bzw. bei der betreffenden Kategorie von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten, die an einem Handelsplatz gehandelt wird, ein großes Volumen aufwiesen, oder	
b) mit einer Schuldverschreibung,	

einem strukturierten Finanzprodukt, einem Emissionszertifikat oder einem Derivat, die bzw. das an einem Handelsplatz gehandelt wird, oder mit einer Kategorie von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten, die an einem Handelsplatz gehandelt wird, im Zusammenhang stehen, für die kein liquider Markt besteht, oder

c) über einen Umfang hinausgehen, der für diese Schuldverschreibung, dieses strukturierte Finanzprodukt, Emissionszertifikat oder Derivat, die bzw. das an einem Handelsplatz gehandelt wird, oder für diese Kategorie von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten, die an einem Handelsplatz gehandelt wird, typisch ist, bei dem die Liquiditätsgeber unangemessenen Risiken ausgesetzt würden, wobei berücksichtigt wird, ob es sich bei den einschlägigen Marktteilnehmern um Klein- oder Großanleger handelt.

Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, müssen ***vorab*** die ***Genehmigung der zuständigen Behörde zu geplanten Regelungen für eine spätere Veröffentlichung einholen und die*** Marktteilnehmer ***sowie*** die Öffentlichkeit ***auf diese Regelungen*** deutlich hinweisen. Die ESMA überwacht die Anwendung dieser Vereinbarungen für eine spätere Veröffentlichung und legt der Kommission jährlich einen Bericht über ihre Verwendung in der Praxis vor.

Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, müssen die Marktteilnehmer ***und*** die Öffentlichkeit deutlich ***auf geplante Regelungen für eine spätere Veröffentlichung*** hinweisen. Die ESMA überwacht die Anwendung dieser Vereinbarungen für eine spätere Veröffentlichung und legt der Kommission jährlich einen Bericht über ihre Verwendung in der Praxis vor***.***

Die Vereinbarungen für eine spätere Veröffentlichung werden anhand der folgenden Kategorien von Geschäften in Bezug auf eine Anleihe, ein strukturiertes Finanzprodukt, ein Emissionszertifikat oder ein Derivat, die bzw. das an einem Handelsplatz gehandelt wird, bzw. in Bezug auf eine Kategorie von Anleihen,

	strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten, die an einem Handelsplatz gehandelt wird, gestaltet:
	a) Kategorie 1: Geschäfte mittleren Umfangs mit einem Finanzinstrument, für das es einen liquiden Markt gibt;
	b) Kategorie 2: Geschäfte mittleren Umfangs mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht;
	c) Kategorie 3: Geschäfte großen Umfangs mit einem Finanzinstrument, für das es einen liquiden Markt gibt;
	d) Kategorie 4: Geschäfte großen Umfangs mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht;
	e) Kategorie 5: Geschäfte sehr großen Umfangs, ungeachtet des Liquiditätsstatus des Finanzinstruments.
(2) Eine zuständige Behörde, die einen oder mehrerer Handelsplätze beaufsichtigt, an dem/denen eine Kategorie von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten gehandelt wird, kann die Pflichten gemäß Artikel 10 vorübergehend aussetzen, wenn die Liquidität dieser Kategorie von Finanzinstrumenten unter den nach der Methodik gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a ermittelten Schwellenwert fällt. Dieser Schwellenwert wird auf der Grundlage objektiver Kriterien, die für den Markt für das betreffende Finanzinstrument typisch sind, festgelegt. Eine solche vorübergehende Aussetzung ist auf der Website der jeweils zuständigen Behörde bekanntzugeben.	(2) Eine zuständige Behörde, die einen oder mehrerer Handelsplätze beaufsichtigt, an dem/denen eine Kategorie von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten gehandelt wird, kann die Pflichten gemäß Artikel 10 vorübergehend aussetzen, wenn die Liquidität dieser Kategorie von Finanzinstrumenten unter den nach der Methodik gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a ermittelten Schwellenwert fällt. Dieser Schwellenwert wird auf der Grundlage objektiver Kriterien, die für den Markt für das betreffende Finanzinstrument typisch sind, festgelegt. Eine solche vorübergehende Aussetzung ist auf der Website der jeweils zuständigen Behörde bekanntzugeben.
Die vorübergehende Aussetzung gilt zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Tag ihrer Bekanntgabe auf der Website der jeweils zuständigen Behörde. Eine solche Aussetzung kann um jeweils höchstens weitere drei Monate verlängert werden, sofern die Gründe für die vorübergehende Aussetzung weiterhin gegeben sind. Wird	Die vorübergehende Aussetzung gilt zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Tag ihrer Bekanntgabe auf der Website der jeweils zuständigen Behörde. Eine solche Aussetzung kann um jeweils höchstens weitere drei Monate verlängert werden, sofern die Gründe für die vorübergehende Aussetzung weiterhin gegeben sind. Wird

die vorübergehende Aussetzung nach Ablauf dieser drei Monate nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft.	die vorübergehende Aussetzung nach Ablauf dieser drei Monate nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft.
Vor einer Aussetzung oder einer Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Pflichten gemäß Artikel 10 unterrichtet die jeweils zuständige Behörde die ESMA über ihre Absicht und begründet diese ausführlich. Die ESMA gibt so bald wie möglich eine Stellungnahme an die zuständige Behörde zu der Frage ab, ob ihrer Meinung nach die Aussetzung oder die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 gerechtfertigt ist.	Vor einer Aussetzung oder einer Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Pflichten gemäß Artikel 10 unterrichtet die jeweils zuständige Behörde die ESMA über ihre Absicht und begründet diese ausführlich. Die ESMA gibt so bald wie möglich eine Stellungnahme an die zuständige Behörde zu der Frage ab, ob ihrer Meinung nach die Aussetzung oder die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 gerechtfertigt ist.
(3) ***Die zuständigen Behörden*** können ***in Verbindung mit einer Genehmigung einer späteren Veröffentlichung***	(3) ***Im Hinblick auf öffentliche Schuldinstrumente*** können ***die für ein öffentliches Schuldinstrument zuständigen Behörden in Bezug auf Geschäfte mit diesem öffentlichen Schuldinstrument in der Union Folgendes gestatten:***
a) die Veröffentlichung nur weniger Einzelheiten zu einem Geschäft oder die Veröffentlichung der Einzelheiten zu mehreren Geschäften in aggregierter Form oder eine Kombination von beidem während des Zeitraums des gewährten Aufschubs fordern;	
b) die Nichtveröffentlichung des Volumens eines einzelnen Geschäfts während des verlängerten Aufschubzeitraums ***gestatten***;	***a)*** die Nichtveröffentlichung des Volumens eines einzelnen Geschäfts während des verlängerten Aufschubzeitraums;
c) im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente, bei denen es sich nicht um öffentliche Schuldinstrumente handelt, die Veröffentlichung ***mehrerer Geschäfte*** in aggregierter Form ***während eines verlängerten Aufschubzeitraums gestatten;***	
d) im Hinblick auf öffentliche Schuldinstrumente die Veröffentlichung mehrerer Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum ***gestatten***.	***b)*** die Veröffentlichung ***der Einzelheiten zu mehreren Geschäften*** in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum.

Bei öffentlichen Schuldinstrumenten können die Buchstaben b und d entweder getrennt oder aufeinander folgend angewandt werden, wobei die Volumina nach Ablauf des verlängerten Zeitraums der Nichtveröffentlichung dann in aggregierter Form veröffentlicht werden könnten.

Bei allen anderen Finanzinstrumenten sind die noch ausstehenden Einzelheiten zu dem Geschäft sowie sämtliche Einzelheiten zu einzelnen Geschäften nach Ablauf des Zeitraums des gewährten Aufschubs zu veröffentlichen.

(4) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes in einer Weise festgelegt ist, die die Veröffentlichung von nach Artikel ***64 der Richtlinie 2014/65/EU*** geforderten Informationen ermöglicht:

(4) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes in einer Weise festgelegt ist, die die Veröffentlichung von nach ***diesem*** Artikel ***und Artikel 27g*** geforderten Informationen ermöglicht:

a) die Einzelheiten zu Geschäften, die Wertpapierfirmen, einschließlich systematischer Internalisierer, sowie Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, für jede Kategorie der betreffenden Finanzinstrumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 offenzulegen haben, einschließlich der Kennzeichen der verschiedenen Arten von im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 veröffentlichten Geschäften, bei denen zwischen solchen unterschieden wird, die vor allem durch mit der Bewertung von Finanzinstrumenten verbundene Faktoren charakterisiert sind, und solchen, die durch andere Faktoren bestimmt werden;

a) die Einzelheiten zu Geschäften, die Wertpapierfirmen, einschließlich systematischer Internalisierer, sowie Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, für jede Kategorie der betreffenden Finanzinstrumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 offenzulegen haben, einschließlich der Kennzeichen der verschiedenen Arten von im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 veröffentlichten Geschäften, bei denen zwischen solchen unterschieden wird, die vor allem durch mit der Bewertung von Finanzinstrumenten verbundene Faktoren charakterisiert sind, und solchen, die durch andere Faktoren bestimmt werden;

b) die Frist, die als Erfüllung der Verpflichtung angesehen würde, eine Veröffentlichung so nah in Echtzeit wie möglich vorzunehmen, wenn ein Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten vorgenommen wird***;***

b) die Frist, die als Erfüllung der Verpflichtung angesehen würde, eine Veröffentlichung so nah in Echtzeit wie möglich vorzunehmen, wenn ein Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten vorgenommen wird***. Die ESMA überprüft diese Frist regelmäßig und passt sie an die technologische Entwicklung an;***

c) ***die Voraussetzungen, unter denen***

c) ***für die Zwecke der Bestimmung***

Wertpapierfirmen, einschließlich systematischer Internalisierer, sowie Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, Einzelheiten zu Geschäften für jede Kategorie der betreffenden Finanzinstrumente gemäß Absatz 1 und Artikel 21 Absatz ***4 später veröffentlichen dürfen***;

der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Kategorien, was ein Geschäft mittleren und großen Umfangs mit dem in Absatz 1 und Artikel 21 Absatz ***1 genannten Finanzinstrument darstellt***;

ca) für die Zwecke der Bestimmung der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Kategorien die Emissionsvolumina anhand deren bestimmt wird, ob ein Finanzinstrument einem liquiden oder illiquiden Markt angehört;

cb) die für die in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten fünf Kategorien geltenden Aufschübe der Kurs- und Volumenveröffentlichung bei Geschäften mit den in Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 21 Absatz 1 genannten Finanzinstrumenten.

Bei der Festlegung der Aufschübe der Kurs- und Volumenveröffentlichung gemäß Absatz 4 Buchstabe e wendet die ESMA die folgenden maximalen Fristen an:

i) für Geschäfte der Kategorie 1: Aufschub der Kursveröffentlichung und Aufschub der Volumenveröffentlichung um höchstens 15 Minuten;

ii) für Geschäfte der Kategorie 2: Aufschub der Kursveröffentlichung und Aufschub der Volumenveröffentlichung bis höchstens zum Ende des Handelstags;

iii) für Geschäfte der Kategorie 3: Aufschub der Kursveröffentlichung bis höchstens zum Ende des Handelstags und Aufschub der Volumenveröffentlichung um höchstens eine Woche nach dem Tag der Vornahme des Geschäfts;

iv) für Geschäfte der Kategorie 4: Aufschub der Kursveröffentlichung bis höchstens zum Ende des Handelstags und Aufschub der Volumenveröffentlichung um höchstens zwei Wochen nach dem

	Tag der Vornahme des Geschäfts;
	v) für Geschäfte der Kategorie 5: Aufschub der Kursveröffentlichung und Aufschub der Volumenveröffentlichung um höchstens vier Wochen nach dem Tag der Vornahme des Geschäfts.
	Die ESMA passt die für die einzelnen oben genannten Kategorien geltenden Aufschubfristen regelmäßig an, um sie gegebenenfalls schrittweise zu verkürzen. Sechs Monate nach Inkrafttreten der verkürzten Aufschubfristen führt die ESMA eine quantitative und qualitative Untersuchung durch, um die Auswirkungen der Verkürzung zu bewerten. Sofern verfügbar verwendet die ESMA zu diesem Zweck die über den konsolidierten Datenticker veröffentlichten Nachhandelstransparenzdaten. Im Falle von nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzinstrumente verlängert die ESMA die Aufschubfrist wieder auf die vorherige Dauer;
d) die Kriterien, anhand deren der Umfang oder die Art des Geschäfts festgelegt wird, für die eine spätere Veröffentlichung und die Veröffentlichung nur weniger Einzelheiten zu einem Geschäft, die Veröffentlichung der Einzelheiten zu mehreren Geschäften in aggregierter Form oder die Nichtveröffentlichung des Umfangs eines Geschäfts, speziell was die Genehmigung eines verlängerten Aufschubzeitraums für bestimmte Finanzinstrumente in Abhängigkeit von ihrer Liquidität angeht, nach Absatz 3 zulässig ist.	d) die Kriterien, anhand deren der Umfang oder die Art des Geschäfts festgelegt wird, für die eine spätere Veröffentlichung und die Veröffentlichung nur weniger Einzelheiten zu einem Geschäft, die Veröffentlichung der Einzelheiten zu mehreren Geschäften in aggregierter Form oder die Nichtveröffentlichung des Umfangs eines Geschäfts, speziell was die Genehmigung eines verlängerten Aufschubzeitraums für bestimmte Finanzinstrumente in Abhängigkeit von ihrer Liquidität angeht, nach Absatz 3 zulässig ist.
Die ESMA legt der Kommission bis zum ***3. Juli 2015*** diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.	Die ESMA legt der Kommission bis zum ***... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung]*** diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der

(EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Overhaul of Article 11, harmonizing the deferral periods for non-equities across the Union, in light of the fact that the current regime has resulted in limited post-trade transparency. Including different categories of deferrals based on the transaction size and the liquidity of the instruments. In the proposal, price can be deferred maximum until the end of the day for all transactions until very large ones - this should increase transparency and be beneficial for the CT. Longer deferrals (4 weeks) for very large transactions are introduced, to allow market makers enough time to manage their risks. It should be noted that the only evidence available from the implementation of well calibrated, yet ambitious deferrals regime in other jurisdictions points towards the fact that shorter deferrals have a positive impact on the spreads and are generally beneficial for market participants - while the impact on liquidity providers has been limited. Nonetheless, recognising the time it takes to unwind very large positions on certain instruments, longer deferrals for volumes, as well as a specific category for very large transaction may be warranted. Finally, paragraph 3 is also modified to avoid heterogeneous deferral regimes across MS in a given sovereign debt instrument. Given that proposed Art. 11 seeks to harmonise the regime for corporate bonds the current approach for sovereign bonds, where the NCAs allow (but do not mandate) the extended deferrals for sovereigns trading on venues within their jurisdiction is neither achieving the original objectives of the member states nor creating a harmonised approach. The better approach is to have each member state issuers determine the deferral regime for their own bonds which should be applied across the union.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 6 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 13 – Absätze 1 und 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6b) Artikel 13 erhält folgende Fassung:
Artikel 13	**„**Artikel 13
Verpflichtung zur Offenlegung von Vorhandels- und Nachhandelsdaten zu angemessenen kaufmännischen	Verpflichtung zur Offenlegung von Vorhandels- und Nachhandelsdaten zu angemessenen kaufmännischen

Bedingungen	Bedingungen
(1) Marktbetreiber ***und*** Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, legen die gemäß ***Artikel*** 3, 4 ***und*** 6 bis 11 veröffentlichten Angaben zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen offen und stellen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Informationen sicher. Die Informationen ***werden*** kostenlos binnen 15 Minuten nach der Veröffentlichung ***bereitgestellt***.	(1) Marktbetreiber***,*** Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, ***genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer*** legen die gemäß ***den Artikeln*** 3, 4, 6 bis 11***, 14, 20, 21, 27g und 27h*** veröffentlichten Angaben zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen offen und stellen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Informationen sicher. Die ***Marktbetreiber, Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigten Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematischen Internalisierer stellen diese*** Informationen kostenlos binnen 15 Minuten nach der Veröffentlichung ***bereit***.
(2) ***Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 50, in denen präzisiert wird, was unter „angemessenen kaufmännischen Bedingungen“ zu verstehen ist, unter denen die in Absatz 1 genannten Informationen zu veröffentlichen sind.***	(2) ***Die Daten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitzustellen, heißt, dass der Preis von Marktdaten auf den Kosten für die Erstellung und Verbreitung dieser Daten basiert und eine angemessene Spanne beinhalten kann.***
	(2a) Marktbetreiber, Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer übermitteln den zuständigen Behörden und der ESMA auf Verlangen Informationen über die tatsächlichen Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten, Spannen eingeschlossen.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Einführung einer einzigen Bestimmung zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen, die für alle Datenkontributoren, auch Bereitsteller konsolidierter Datenticker, gilt (um für gleiche

Wettbewerbsbedingungen für alle Bereitsteller von Daten zu sorgen und die Schaffung einer neuen Quelle hoher Datenkosten zu vermeiden). Außerdem wird auf Ebene 1 präzisiert, dass unter angemessenen kaufmännischen Bedingungen „auf Kostenbasis“ zu verstehen ist, und die ESMA wird ermächtigt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen die damit verbundenen Verpflichtungen näher spezifiziert werden. Die Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörden und der ESMA zur Anforderung von Informationen zu den tatsächlichen Kosten von Marktdaten von den Bereitstellern von Daten dient nicht dazu, Preiskontrollen einzuführen, sondern dazu, die Preisgestaltung bei Marktdaten besser zu verstehen und zu prüfen, ob die Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 7
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, ***um Inhalt, Format und Terminologie der Angaben über angemessene kaufmännische Bedingungen zu bestimmen, die Handelsplätze, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen müssen.***	(3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus,
	a) um zu präzisieren, worin angemessene kaufmännische Bedingungen bestehen, und um Inhalt, Format und Terminologie der Angaben über angemessene kaufmännische Bedingungen zu bestimmen, die Handelsplätze, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen müssen; und
	b) um die Häufigkeit, die Kontaktdaten und das Format der den

	zuständigen Behörden und der ESMA gemäß Absatz 3 zu übermittelnden Informationen zu bestimmen.
Die ESMA übermittelt der Kommission den Entwurf dieser technischen Regulierungsstandards spätestens am [***Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum*** neun Monate nach Inkrafttreten ***einfügen***].	Die ESMA übermittelt der Kommission den Entwurf dieser technischen Regulierungsstandards spätestens am [neun Monate nach Inkrafttreten ***dieser Änderungsverordnung***].
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Einführung einer einzigen Bestimmung zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen, die für alle Datenkontributoren, auch Bereitsteller konsolidierter Datenticker, gilt (um für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Bereitsteller von Daten zu sorgen und die Schaffung einer neuen Quelle hoher Datenkosten zu vermeiden). Außerdem wird auf Ebene 1 präzisiert, dass unter angemessenen kaufmännischen Bedingungen „auf Kostenbasis" zu verstehen ist, und die ESMA wird ermächtigt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen die damit verbundenen Verpflichtungen näher spezifiziert werden. Die Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörden und der ESMA zur Anforderung von Informationen zu den tatsächlichen Kosten von Marktdaten von den Bereitstellern von Daten dient nicht dazu, Preiskontrollen einzuführen, sondern dazu, die Preisgestaltung bei Marktdaten besser zu verstehen und zu prüfen, ob die Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Dieser Artikel sowie die Artikel 15, 16 und 17 gelten für systematische Internalisierer bei der Ausführung von	(2) Dieser Artikel sowie die Artikel 15, 16 und 17 gelten für systematische Internalisierer bei der Ausführung von

Aufträgen bis ***zum doppelten Standardmarktvolumen***. Systematische Internalisierer unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 15, 16 und 17, wenn sie Aufträge über ***der doppelten Standardmarktgröße*** ausführen.	Aufträgen ***mit einem Volumen*** bis ***zu dem von der ESMA gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe ea festgelegten Schwellenwert***. Systematische Internalisierer unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 15, 16 und 17, wenn sie Aufträge ***mit einem Volumen*** über ***diesem Schwellenwert*** ausführen.

Or. en

Begründung

Ermächtigung der ESMA zur Festlegung des Schwellenwerts, oberhalb dessen die Anforderungen an systematische Internalisierer nicht mehr zur Anwendung kommen. Dies würde für mehr Flexibilität sorgen als der Kommissionsvorschlag, in dem der Schwellenwert auf das doppelte Standardmarktvolumen festlegt ist. Außerdem wird auf Ebene 1 ein maximaler Schwellenwert in Höhe des doppelten Standardmarktvolumens festgelegt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Systematische*** Internalisierer ***dürfen für jedes beliebige Volumen Kursofferten abgeben. Eine Kursofferte*** muss ***mindestens der doppelten Standardmarktgröße einer Aktie, eines Aktienzertifikats, eines börsengehandelten Fonds, eines Zertifikats oder eines anderen Finanzinstruments, das den an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten ähnlich ist, entsprechen***. Für eine bestimmte Aktie, ein bestimmtes Aktienzertifikat, einen bestimmten börsengehandelten Fonds, ein bestimmtes Zertifikat oder ein bestimmtes anderes vergleichbares Finanzinstrument, das an einem Handelsplatz gehandelt wird, umfasst jede Offerte einen verbindlichen Geld- und/oder Briefkurs bzw. verbindliche Geld- und/oder Briefkurse für	(3) ***Die Mindestkursofferte systematischer*** Internalisierer ***wird von der ESMA festgelegt und*** muss ***unter dem gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe ea festgelegten Schwellenwert liegen***. Für eine bestimmte Aktie, ein bestimmtes Aktienzertifikat, einen bestimmten börsengehandelten Fonds, ein bestimmtes Zertifikat oder ein bestimmtes anderes vergleichbares Finanzinstrument, das an einem Handelsplatz gehandelt wird, umfasst jede Offerte einen verbindlichen Geld- und/oder Briefkurs bzw. verbindliche Geld- und/oder Briefkurse für eine Größe bzw. für Größen bis ***zu dem von der ESMA gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe ea festgelegten Schwellenwert***. Der Kurs bzw. die Kurse spiegeln die vorherrschenden Marktbedingungen für die

eine Größe bzw. für Größen bis ***zur doppelten Standardmarktgröße für die Kategorie, der die Aktie, das Aktienzertifikat, der börsengehandelte Fonds, das Zertifikat oder ein anderes, vergleichbares Finanzinstrument angehört***. Der Kurs bzw. die Kurse spiegeln die vorherrschenden Marktbedingungen für die betreffende Aktie, das betreffende Aktienzertifikat, den betreffenden börsengehandelten Fonds, das betreffende Zertifikat oder das Finanzinstrument, das diesen Finanzinstrumenten ähnlich ist, wider.	betreffende Aktie, das betreffende Aktienzertifikat, den betreffenden börsengehandelten Fonds, das betreffende Zertifikat oder das Finanzinstrument, das diesen Finanzinstrumenten ähnlich ist, wider.

Or. en

Begründung

Wie oben. Der erste Satz wird gestrichen, um die Rechtsklarheit gegenüber der vorgeschlagenen Festlegung einer Mindestkursofferte zu erhöhen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 8 - Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:	***entfällt***
„(6a) Systematische Internalisierer dürfen für Aufträge innerhalb der aktuellen Geld- und/oder Briefkurse kein Midpoint-Matching durchführen.“	

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen oben und an Artikel 17a ist dieser Absatz nicht mehr von Bedeutung.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 8 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 14 - Absatz 7 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 7 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Um eine wirksame Bewertung von Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten zu gewährleisten und die Möglichkeit von Wertpapierfirmen zu maximieren, das beste Angebot für ihre Kunden zu erhalten, erarbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Regeln für die Veröffentlichung einer festen Notierung gemäß Absatz 1, die Bestimmungsmethode ***dafür, ob die Preise die vorherrschenden Marktbedingungen*** gemäß Absatz 3 ***widerspiegeln,*** und die Standardmarktgröße gemäß ***Absätze 2 und*** 4 weiter festgelegt werden.	***„***Um eine wirksame Bewertung von Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten zu gewährleisten und die Möglichkeit von Wertpapierfirmen zu maximieren, das beste Angebot für ihre Kunden zu erhalten, erarbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Regeln für die Veröffentlichung einer festen Notierung gemäß Absatz 1, die Bestimmungsmethode ***für*** die ***Mindestkursofferten*** gemäß Absatz 3 und die Standardmarktgröße gemäß ***Absatz*** 4 weiter festgelegt werden.***“***

Or. en

(02014R0600-20220101)

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 9
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 17a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Anwendung der gemäß Artikel 49 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Tick-Größen darf systematische Internalisierer nicht daran hindern, für ***im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang große Aufträge*** innerhalb der aktuellen Geld-	(2) Die Anwendung der gemäß Artikel 49 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Tick-Größen darf systematische Internalisierer nicht daran hindern, für ***Volumina oberhalb des von der ESMA gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe ea festgelegten Schwellenwerts***

und/oder Briefkurse ein Midpoint-Matching durchzuführen***. Bei Aufträgen, die unterhalb des Schwellenwerts für im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang große Aufträge aber über der doppelten Standardmarktgröße liegen, wird das Midpoint-Matching innerhalb der aktuellen Geld- und/oder Briefkurse gestattet, sofern diese Tick-Größen eingehalten werden***.	innerhalb der aktuellen Geld- und/oder Briefkurse ein Midpoint-Matching durchzuführen.

Or. en

Begründung

Durch die Änderungen wird eine bestimmte, von der ESMA zu bestimmende Größe eingeführt, unterhalb der sowohl systematischen Internalisierern als auch Handelsplätzen das Midpoint-Matching untersagt ist. Gemäß diesen Änderungen wird das Midpoint-Matching oberhalb dieser Größe („eine bestimmte, von der ESMA zu bestimmende Größe“) für den Handel sowohl innerhalb als auch außerhalb des Handelsplatzes zulässig sein. Hierdurch sollte sichergestellt sein, dass die systematischen Internalisierer in der EU ihre Wettbewerbsfähigkeit bewahren; außerdem werden hierdurch die Bestimmungen der EU enger an die diesbezüglichen Bestimmungen von Drittländern angeglichen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 9 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 18

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9a) Artikel 18 erhält folgende Fassung:
Artikel 18	**„**Artikel 18
Verpflichtung der systematischen Internalisierer zur Veröffentlichung verbindlicher Kursofferten in Bezug auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate	Verpflichtung der systematischen Internalisierer zur Veröffentlichung verbindlicher Kursofferten in Bezug auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate
(1) Wertpapierfirmen veröffentlichen feste Kursofferten in Bezug auf die Schuldverschreibungen, strukturierten	(1) Wertpapierfirmen veröffentlichen feste Kursofferten in Bezug auf die Schuldverschreibungen, strukturierten

Finanzprodukte, Emissionszertifikate ***und Derivate***, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, für die sie eine systematische Internalisierung betreiben und für die ein liquider Markt besteht, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:	Finanzprodukte, Emissionszertifikate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, ***und der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegenden Derivate,*** für die sie eine systematische Internalisierung betreiben und für die ein liquider Markt besteht, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
a) sie sind für eine Kursofferte für einen Kunden des systematischen Internalisierers erforderlich;	a) sie sind für eine Kursofferte für einen Kunden des systematischen Internalisierers erforderlich;
b) die Internalisierer sind mit der Abgabe einer Kursofferte einverstanden.	b) die Internalisierer sind mit der Abgabe einer Kursofferte einverstanden.
(2) Für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden und für die kein liquider Markt besteht, bieten systematische Internalisierer – sofern sie mit der Abgabe einer Kursofferte einverstanden sind – ihren Kunden auf Anfrage Kursofferten an. Sie können von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 9 Absatz 1 erfüllt sind.	
(3) Systematische Internalisierer sind berechtigt, ihre Offerten jederzeit zu aktualisieren***. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen dürfen sie ihre Kursofferten zurückziehen***.	(3) Systematische Internalisierer sind berechtigt, ihre Offerten jederzeit zu aktualisieren.
(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Firmen, die die Definition eines systematischen Internalisierers erfüllen, ihre zuständige Behörde hierüber unterrichten. Diese Benachrichtigung wird der ESMA übermittelt. Die ESMA ***erstellt eine Liste*** aller systematischen Internalisierer in der Union.	(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Firmen, die die Definition eines systematischen Internalisierers erfüllen, ihre zuständige Behörde hierüber ***unter Angabe der Finanzinstrumente, aufgrund derer sie diese Definition erfüllen,*** unterrichten. Diese Benachrichtigung wird der ESMA ***binnen eines Arbeitstags*** übermittelt. Die ESMA ***richtet ein Register*** aller systematischen Internalisierer in der Union ***ein, das auch die Einzelheiten zu den systematischen Internalisierern auf Ebene der einzelnen Finanzinstrumente beinhaltet***. ***Dieses Register wird von der ESMA unverzüglich und binnen eines***

	Arbeitstags nach Übermittlung der Benachrichtigung gemäß Unterabsatz 1 durch die Behörde an sie aktualisiert.
(5) Systematische Internalisierer ***machen verbindliche Kursofferten, die gemäß Absatz 1 veröffentlicht wurden, ihren anderen Kunden zugänglich. Ungeachtet dessen dürfen systematische Internalisierer entsprechend ihrer Geschäftspolitik und in objektiver, nichtdiskriminierender Weise entscheiden, welchen Kunden sie Zugang zu ihren Kursofferten geben. Zu diesem Zweck verfügen sie über eindeutige Standards für den Zugang zu ihren Kursofferten. Systematische Internalisierer können es ablehnen, mit Kunden eine Geschäftsbeziehung aufzunehmen oder eine solche beenden, wenn dies aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen wie der Kreditsituation des Kunden, des Gegenparteirisikos und der Endabrechnung des Geschäfts erfolgt.***	
(6) Systematische Internalisierer verpflichten sich gemäß den veröffentlichten Bedingungen zum Abschluss von Geschäften mit einem anderen Kunden, dem die Kursofferte im Einklang mit Absatz 5 zur Verfügung gestellt wurde, wenn das notierte Geschäftsvolumen dem für das betreffende Instrument gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe d ermittelten typischen Umfang entspricht oder es unterschreitet.	
Bei Finanzinstrumenten, die unter den nach Artikel 9 Absatz 4 ermittelten Liquiditätsschwellenwert fallen, unterliegen systematische Internalisierer nicht der Verpflichtung, eine verbindliche Kursofferte im Sinne von Absatz 1 abzugeben.	
(7) ***Systematische Internalisierer*** unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Artikels, wenn sie Geschäfte mit einem Volumen tätigen***, das den für das Finanzinstrument gemäß Artikel 9***	(7) Systematische Internalisierer unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Artikels, wenn sie Geschäfte mit einem ***großem*** Volumen ***im Vergleich zum marktüblichen und gemäß Artikel 9***

Absatz 5 Buchstabe d ermittelten typischen Geschäftsumfang übersteigt.	***Absatz 5 Buchstabe C ermittelten Geschäftsumfang*** tätigen.
In Bezug auf ein Auftragspaket gelten unbeschadet des Absatzes 2 die Verpflichtungen in diesem Artikel nur für das Auftragspaket als Ganzes und nicht gesondert für die einzelnen Teilaufträge des Auftragspakets.	In Bezug auf ein Auftragspaket gelten unbeschadet des Absatzes 2 die Verpflichtungen in diesem Artikel nur für das Auftragspaket als Ganzes und nicht gesondert für die einzelnen Teilaufträge des Auftragspakets.
(8) Gemäß ***Absätzen*** 1 ***und 5*** veröffentlichte Kursofferten ***und Kursofferten, die dem in Absatz 6 genannten Volumen entsprechen oder es unterschreiten,*** sind so bekanntzumachen, dass sie den übrigen Marktteilnehmern zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen leicht zugänglich sind.	(8) Gemäß ***Absatz*** 1 veröffentlichte Kursofferten sind so bekanntzumachen, dass sie den übrigen Marktteilnehmern zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen leicht zugänglich sind.
(9) Durch die Kursofferte(n) muss sichergestellt werden, dass der systematische Internalisierer seinen Verpflichtungen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/65/EU nachkommt, und sie müssen gegebenenfalls die vorherrschenden Marktbedingungen in Bezug auf die Kurse, zu denen Geschäfte mit denselben oder ähnlichen Finanzinstrumenten an einem Handelsplatz abgeschlossen werden, widerspiegeln.	(9) Durch die Kursofferte(n) muss sichergestellt werden, dass der systematische Internalisierer seinen Verpflichtungen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/65/EU nachkommt, und sie müssen gegebenenfalls die vorherrschenden Marktbedingungen in Bezug auf die Kurse, zu denen Geschäfte mit denselben oder ähnlichen Finanzinstrumenten an einem Handelsplatz abgeschlossen werden, widerspiegeln.
Sie können Aufträge jedoch in begründeten Fällen zu besseren Kursen ausführen, sofern diese Kurse innerhalb einer veröffentlichten, marktnahen Bandbreite liegen.	Sie können Aufträge jedoch in begründeten Fällen zu besseren Kursen ausführen, sofern diese Kurse innerhalb einer veröffentlichten, marktnahen Bandbreite liegen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

The transparency regime for non-equity SIs under the current Article 18 has revealed to be complex to implement and without clear impact on the transparency of SIs. This was reported by both market participants and supervisors.The amendment put forward the following modifications: :- paragraph 2: The obligation to provide quotes in illiquid on demand has revealed of limited value (not used in practice) and the proposed deletion would allow streamlining the regime;- paragraph 3: delete the reference to exceptional circumstances and allow SIs to withdraw their quotes at any point in time.- paragraphs 5-7: In practice, the regime includes too many safeguards which allows SIs to make these provisions redundant. If

market participants might be interested to be made aware about the quotes provided by SIs (paragraph 1), they are less interested in trading directly at this price (OTC trading in non-equity instruments should reflect "the specific characteristics of the transaction contemplated, including in illiquid instruments and complex transactions, and of the requesting client"). The general practice is, in case a client also wants to trade in a quoted instrument, to prompt a new request to the SI.- paragraph 8 would have to be amended accordingly if the previous paragraphs are deleted/amended as suggested.In line with the principles underlying changes to Article 8 and 9 (removal of RFQ and voice-trading protocol), MEPs may want to consider whether Article 18 should be removed entirely (with the exception of paragraph 3 and possibly 5).

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 9 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 19 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9b) Artikel 19 Absatz 2 wird gestrichen.
(2) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 50 zur Festlegung des in Artikel 18 Absatz 6 genannten Volumens, in dem eine Wertpapierfirma Geschäfte mit anderen Kunden betreiben kann, denen eine Kursofferte zur Verfügung gestellt wurde. Das für das Finanzinstrument typische Volumen wird gemäß den in Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe d festgelegten Kriterien ermittelt.	

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Streichung im Einklang mit den Änderungen an Artikel 18.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 9 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu) und Absatz 3 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9c) Artikel 20 wird wie folgt geändert:
	a) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2a) Jedes einzelne Geschäft ist einmal im Rahmen eines einzelnen APA zu veröffentlichen.“
	b) Absatz 3 Buchstabe c wird gestrichen;
c) die an einem Geschäft beteiligte Partei, die ein Geschäft im Einklang mit Absatz 1 veröffentlichen muss, wenn beide an dem Geschäft beteiligte Parteien Wertpapierfirmen sind.	

Or. en

Begründung

a) Ein Geschäft sollte auch im Falle von Eigenkapitalinstrumenten nur im Rahmen eines einzelnen APA veröffentlicht werden. Heute gibt es trotz eines komplexen Systems auf Ebene 2 zur Vermeidung potenzieller Doppelmeldungen noch Probleme bei der Anwendung, und eine Klärung auf Ebene 1 scheint die klarere Lösung zu sein. Durch diesen zusätzlichen Absatz würde sichergestellt, dass die Nachhandelsinformationen auch im Falle von Eigenkapitalinstrumenten/eigenkapitalähnlichen Finanzinstrumenten nur einmal im Rahmen eines einzelnen APA erteilt werden.

b) Entzieht der ESMA die Befugnis, die Meldehierarchie festzulegen, da dies nun im Artikel über die benannte meldende Einrichtung behandelt wird.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 9 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9e) Artikel 21 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Wertpapierfirmen, die entweder für eigene Rechnung oder im Namen von Kunden Geschäfte mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten***,*** Emissionszertifikaten ***und Derivaten tätigen***, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, veröffentlichen das Volumen und den Kurs dieser Geschäfte sowie den Zeitpunkt ihres Abschlusses. Diese Informationen werden im Rahmen eines APA bekannt gegeben.	***„***(1) Wertpapierfirmen, die entweder für eigene Rechnung oder im Namen von Kunden Geschäfte mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, ***oder mit der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegenden Derivaten*** tätigen, veröffentlichen das Volumen und den Kurs dieser Geschäfte sowie den Zeitpunkt ihres Abschlusses. Diese Informationen werden im Rahmen eines APA bekannt gegeben.***“***
	b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) ***Die zuständigen Behörden können*** Wertpapierfirmen ***gestatten,*** eine spätere Veröffentlichung ***vorzusehen, oder sie können während des Zeitraums des gewährten Aufschubs von Wertpapierfirmen die Veröffentlichung von wenigen Einzelheiten zu einem Geschäft oder von Einzelheiten zu mehreren Geschäften in aggregierter Form oder eine Kombination von beidem verlangen; alternativ können sie die Nichtveröffentlichung des Umfangs einzelner Geschäfte während eines verlängerten Aufschubzeitraums gestatten oder im Falle von Nicht-Eigenkapitalfinanzinstrumenten, bei denen es sich nicht um öffentliche Schuldinstrumente handelt, die Veröffentlichung mehrerer Geschäfte in aggregierter Form während eines verlängerten Aufschubzeitraums gestatten, oder im Falle öffentlicher Schuldinstrumente die Veröffentlichung mehrerer Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum gestatten,*** und ***sie können*** unter den in Artikel 11 festgelegten Voraussetzungen	***„***(4) Wertpapierfirmen ***dürfen*** eine spätere Veröffentlichung ***von Geschäften gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorsehen*** und unter den in Artikel 11 festgelegten Voraussetzungen die Verpflichtungen nach Absatz 1 vorübergehend aussetzen.***“***

die Verpflichtungen nach Absatz 1 vorübergehend aussetzen.	
	c) In Absatz 5 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
Die ESMA ***legt der Kommission diese*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards ***bis zum 3. Juli 2015 vor.***	***„(5)*** Die ESMA ***erarbeitet*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards***, in denen Folgendes in einer Weise festgelegt wird, die die Veröffentlichung von nach Artikel 27h dieser Verordnung geforderten Informationen ermöglicht:“***
c) die an einem Geschäft beteiligte Partei, die ein Geschäft im Einklang mit Absatz 1 veröffentlichen muss, wenn beide an dem Geschäft beteiligte Parteien Wertpapierfirmen sind.	***d) Absatz 5 Buchstabe c wird gestrichen;***

Or. en

Begründung

Führt Derivate, die der Clearingpflicht unterliegen, in den Geltungsbereich der OTC-Transparenz ein und streicht das ToTV-Kriterium für Derivate. Außerdem wird Absatz 4 gekürzt, um neue Aufschübe sowie die Streichung des ToTV-Kriteriums bei Aufschüben zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 9 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9f) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 21a
	Benannte meldende Einrichtung
	(1) Wenn nur eine an einem Geschäft beteiligte Partei eine benannte meldende Einrichtung im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels ist, ist sie für die Veröffentlichung des Geschäfts im Rahmen eines APA gemäß Artikel 20 Absatz 1 oder Artikel 21 Absatz 1

zuständig.

(2) Wenn keine der an einem Geschäft beteiligten Parteien eine benannte meldende Einrichtung im Sinne von Absatz 3 ist oder beide an dem Geschäft beteiligten Parteien eine benannte meldende Einrichtung sind, veröffentlicht nur die Partei, die das betreffende Finanzinstrument verkauft, das Geschäft im Rahmen eines APA.

(3) Auf Antrag bei der ESMA erhalten Wertpapierfirmen den Status einer benannten meldenden Einrichtung für bestimmte Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten. Alle systematischen Internalisierer werden automatisch als meldende Einrichtungen für die Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten benannt, für die sie systematische Internalisierer sind.

(4) Die ESMA richtet ein Register aller benannten meldenden Einrichtungen ein, in dem die Identität der benannten meldenden Einrichtungen, systematische Internalisierer eingeschlossen, sowie die Instrumente oder Klassen von Instrumenten aufgeführt sind, für die sie benannte meldende Einrichtungen sind."

Or. en

Begründung

Als Teil der Entkopplung des Status als systematischer Internalisierer von der Meldepflicht wird eine Regelung für benannte meldende Einrichtungen eingeführt. Diese Änderung wird von den meisten Marktteilnehmern nachdrücklich unterstützt und soll kleinere Wertpapierfirmen entlasten, den Marktteilnehmern zusätzliche Klarheit darüber verschaffen, wer Handelsgeschäfte melden wird, die Meldung von Geschäftsabschlüssen verbessern und die Zahl der systematischen Internalisierer in der Union verringern (was zu einem realistischeren Bild der Märkte führt).

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 9 g (neu)

Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9g) In Artikel 22 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
Für die Berechnungen zur Festlegung der Anforderungen an Vor- und Nachhandelstransparenz und der für Finanzinstrumente geltenden Handelspflichten nach den Artikeln 3 bis 11, 14 bis 21 und 32 sowie zur Festlegung, ob eine Wertpapierfirma ein systematischer Internalisierer ist, können die ESMA und die zuständigen Behörden Informationen anfordern von:	**„**Für die Berechnungen zur Festlegung der Anforderungen an Vor- und Nachhandelstransparenz und der für Finanzinstrumente geltenden Handelspflichten nach den Artikeln 3 bis 11, 14 bis 21 und 32 sowie zur Festlegung, ob eine Wertpapierfirma ein systematischer Internalisierer ist, ***und für die Erstellung der jährlichen Berichte an die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1*** können die ESMA und die zuständigen Behörden Informationen anfordern von:**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Durch diese Hinzufügung würde es der ESMA ermöglicht, Daten sowohl für Eigenkapital- als auch für Nichteigenkapitalinstrumente pro Ausnahme und pro Aufschub zu erheben. Derzeit ist die ESMA nur in der Lage, Informationen zu den Ausnahmen in Bezug auf Eigenkapitalinstrumente, OMF ausgenommen, auf der Grundlage der Berechnungen für den Parameter Tick-Größe und auf Ersuchen um die Durchführung dieser Berechnungen zu erheben. Eine detailliertere Datenerhebung würde die ESMA in die Lage versetzen, genauere Berichte zu liefern, die Anwendung von Ausnahmen und Aufschüben besser zu überwachen und bessere Informationen für die politische Entscheidungsfindung bereitzustellen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 a– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Hinblick auf Aktien,	(1) Im Hinblick auf Aktien,

börsengehandelte Indexfonds und Anleihen, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, sowie im Hinblick auf OTC-Derivate, auf die die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zutrifft und die der Clearingpflicht nach Artikel 4 dieser Verordnung unterliegen, stellen die Marktdatenkontributoren dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker alle in Artikel 22b Absatz 2 aufgeführten Marktdaten bereit, die für die Funktionsfähigkeit des Bereitstellers der konsolidierten Datenticker erforderlich sind. Diese Marktdaten sind in einem harmonisierten Format mittels eines qualitativ hochwertigen Übertragungsprotokolls und so nahe an der Echtzeit zur Verfügung zu stellen, wie dies technisch möglich ist.	börsengehandelte Indexfonds und Anleihen, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, sowie im Hinblick auf OTC-Derivate, auf die die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zutrifft und die der Clearingpflicht nach Artikel 4 dieser Verordnung unterliegen, stellen die Marktdatenkontributoren dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker alle in Artikel 22b Absatz 2 aufgeführten Marktdaten ***und aufsichtsrechtlichen Daten*** bereit, die für die Funktionsfähigkeit des Bereitstellers der konsolidierten Datenticker erforderlich sind. Diese Marktdaten sind in einem harmonisierten Format mittels eines qualitativ hochwertigen Übertragungsprotokolls und so nahe an der Echtzeit zur Verfügung zu stellen, wie dies technisch möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Geregelte Märkte, deren durchschnittliches tägliches Aktienhandelsvolumen weniger als 1 % des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens der Union ausmacht, müssen dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker keine Marktdaten bereitstellen.

Or. en

Begründung

Einführung eines Ausschlussmechanismus für kleinere geregelte Märkte. Mit Absatz 2 wird ein erststufiger Schwellenwert für den Marktanteil eingeführt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Geregelte Märkte, deren durchschnittliches tägliches Aktienhandelsvolumen mehr als 1 % des durchschnittlichen Handelsvolumens der Union ausmacht, müssen dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker keine Marktdaten bereitstellen, falls
	i) auf den geregelten Markt mehr als 70 % des durchschnittlichen täglichen Volumens des Handels mit Aktien entfallen, die erstmalig zum Handel auf diesem geregelten Markt zugelassen wurden; oder
	ii) das durchschnittliche tägliche Volumen des Handels mit Aktien, die erstmalig zum Handel auf einem geregelten Markt, im Rahmen einer Multilateralen Handelsplattform oder durch einen systematischen Internalisierer zugelassen wurden, höchstens 20 % des durchschnittlichen täglichen Volumens des Handels mit diesen Aktien beträgt.
	Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der geregelten Märkte, die von der Bereitstellung von Marktdaten an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker ausgenommen sind, und aktualisiert diese Liste regelmäßig.

Or. en

Begründung

Einführung eines Ausschlussmechanismus für kleinere geregelte Märkte. Sollte der Marktanteil 1 % (Absatz 2 erster Schwellenwert) übersteigen, aber die Börse weiterhin eine geringe Fragmentierung aufweisen, da die am Handelsplatz zugelassenen Aktien auch

überwiegend dort gehandelt werden, wird ein zweiter Schwellenwert eingesetzt. Man beachte, dass die beiden Fragmentierungskriterien alternativ und nicht kumulativ gelten (und damit die Optionen für eine Ausnahme maximieren). Siehe die Begründung für weitere Einzelheiten zu den Gründen und Zielen dieser Ausnahme.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 a – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Ungeachtet der Absätze 2 und 2a können kleinere geregelte Märkte vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 1 beschließen, dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker Marktdaten bereitzustellen, indem sie dies der ESMA mitteilen. Diejenigen geregelten Märkte, die beschließen, sich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Marktdaten gemäß Absatz 1 zu unterwerfen, sollten innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Datum der Mitteilung an die ESMA mit der Bereitstellung der Marktdaten an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker beginnen.

Or. en

Begründung

Trotz der Möglichkeit der Befreiung kann der konsolidierte Datenticker für kleinere geregelte Märkte eine brauchbare Möglichkeit darstellen, ihre Sichtbarkeit für „externe" Anleger – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union – zu erhöhen und ihren Marktanteil zu steigern. Dies wird mit den Zielen der Kapitalmarktunion vereinbar sein und die Größe und die Attraktivität der EU-Kapitalmärkte insgesamt erhöhen. Aus diesem Grund wird eine Opt-in-Bestimmung für den Fall eingefügt, dass sich kleinere geregelte Märkte freiwillig für die Teilnahme an der Regelung für den obligatorischen Beitrag entscheiden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10

Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 a– Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Hinblick auf Geschäfte mit den in Absatz 1 genannten Instrumenten, die Wertpapierfirmen außerhalb eines Handelsplatzes abschließen, stellen die Marktdatenkontributoren dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker die Marktdaten bezüglich dieser Geschäfte ***entweder direkt oder*** über ein genehmigtes Veröffentlichungssystem zur Verfügung.	(3) Im Hinblick auf Geschäfte mit den in Absatz 1 genannten Instrumenten, die Wertpapierfirmen außerhalb eines Handelsplatzes abschließen, stellen die Marktdatenkontributoren dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker die Marktdaten bezüglich dieser Geschäfte über ein genehmigtes Veröffentlichungssystem zur Verfügung***. Im Hinblick auf die besten Kauf- und Verkaufsofferten für Aktien, die von Wertpapierfirmen außerhalb eines Handelsplatzes gemacht werden, stellen die Bereitsteller von Marktdaten dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker die diese Kauf- und Verkaufsofferten betreffenden Marktdaten entweder direkt oder über ein genehmigtes Veröffentlichungssystem zur Verfügung***.

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung von Doppelmeldungen sollten Geschäfte dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker nur über ein genehmigtes Veröffentlichungssystem bereitgestellt werden. Vorhandelsdaten können von den Wertpapierfirmen allerdings auch direkt mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 a– Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abgesehen von der Einnahmenbeteiligung, auf die in Artikel ***27da*** Absatz ***2 Buchstabe c*** Bezug genommen wird, erhalten Marktdatenkontributoren keine Vergütung für die bereitgestellten Marktdaten.	(4) Abgesehen von der Einnahmenbeteiligung, auf die in Artikel ***27h*** Absatz ***1*** Bezug genommen wird, erhalten Marktdatenkontributoren keine Vergütung für die bereitgestellten Marktdaten.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 a– Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Marktdatenkontributoren stellen die Informationen ***über Ausnahmen und Aufschübe*** gemäß Artikel ***4,*** 7, 11, ***14,*** 20 und 21 zur Verfügung.	(5) Marktdatenkontributoren stellen die Informationen ***unter Beachtung der Aufschubzeiträume*** gemäß Artikel 7, 11, 20 und 21 zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission setzt spätestens [Amt für Veröffentlichungen: 3 Monate nach Inkrafttreten hinzufügen] eine Gruppe sachverständiger Interessenträger ein, die Beratungsarbeit zu Qualität und Inhalt von Marktdaten***, zur gemeinsamen Interpretation von Marktdaten*** und zur Qualität des in Artikel 22a Absatz 1 genannten Übertragungsprotokolls leistet. Die Gruppe sachverständiger Interessenträger spricht jährlich Empfehlungen aus. Diese Empfehlungen werden veröffentlicht.	(1) Die Kommission setzt spätestens [Amt für Veröffentlichungen: 3 Monate nach Inkrafttreten hinzufügen] eine Gruppe sachverständiger Interessenträger ein, die Beratungsarbeit zu Qualität und Inhalt von ***zentralen*** Marktdaten ***in Bezug auf die Ausgabe der konsolidierten Datenticker*** und zur Qualität des in Artikel 22a Absatz 1 genannten Übertragungsprotokolls leistet. Die Gruppe sachverständiger Interessenträger spricht jährlich ***in einem speziellen Bericht*** Empfehlungen aus. Diese Empfehlungen werden veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Beschränkung des Tätigkeitsbereichs der Marktdaten-Expertengruppe der Kommission, die nur Beratungsarbeit zur Ausgabe des konsolidierten Datentickers leisten sollte, um sicherzustellen, dass der konsolidierte Datenticker wirksam ist und sein Wert für die EU-Marktteilnehmer maximiert wird. Die Expertengruppe sollte keine über den Umfang der Ausgabe des konsolidierten Datentickers hinausgehende Beratungsarbeit zur Interpretation von Marktdaten oder zu Marktdatenstandards leisten, da dies der ESMA überlassen werden sollte.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 b – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 50 zu erlassen***, ***mit*** denen Qualität und Inhalt der Marktdaten und die Qualität des Übertragungsprotokolls festgelegt werden.	(2) ***Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards***, ***in*** denen Qualität und Inhalt der ***zentralen*** Marktdaten und die Qualität des Übertragungsprotokolls festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Ermächtigung der ESMA zum Erlass von technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die Ein- und Ausgabe des konsolidierten Datentickers. Die Festlegung von Datenstandards sollte weiterhin die Aufgabe der ESMA sein, um widersprüchliche Angaben und Praktiken zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Angaben für die Marktteilnehmer klar und kohärent sind. Da der konsolidierte Datenticker in erster Linie ein Werkzeug für Marktteilnehmer ist, sollte das Ziel der technischen Regulierungsstandards darin bestehen, Störungen auf dem Markt zu minimieren und sicherzustellen, dass Inhalt und Format der Marktdaten für den Bereitsteller konsolidierter Datenticker ohne Weiteres verwendbar sind und dass die Ausgabe des konsolidierten Datentickers für alle Marktteilnehmer verständlich ist.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 b (neu) – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen ***delegierten Rechtsakten*** wird insbesondere Folgendes festgelegt:	In diesen ***Entwürfen technischer Regulierungsstandards*** wird insbesondere Folgendes festgelegt:

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung zum vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 b (neu) – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Marktdaten, die die Kontributoren dem Bereitsteller der konsolidierten Datenticker zur Verfügung stellen müssen, damit die für die Funktionsfähigkeit des Bereitstellers konsolidierter Datenticker benötigten zentralen Marktdaten erzeugt werden können***; dies schließt Inhalt und Format der betreffenden Marktdaten ein***;	a) die Marktdaten, ***einschließlich ihres Inhalts und Formats,*** die die Kontributoren dem Bereitsteller der konsolidierten Datenticker zur Verfügung stellen müssen, damit die für die Funktionsfähigkeit des Bereitstellers konsolidierter Datenticker benötigten zentralen Marktdaten erzeugt werden können***, und zwar in Übereinstimmung mit vorherrschenden industriellen Standards und Verfahren***;

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung zum vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 10
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 22 b – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 berücksichtigt die ***Kommission*** die Empfehlungen der ***ESMA und der*** nach Absatz ***2*** eingerichteten Sachverständigengruppe***,*** die internationalen Entwicklungen und die auf Unionsebene oder internationaler Ebene vereinbarten Standards. Die ***Kommission*** stellt sicher, dass in den ***erlassenen delegierten Rechtsakten*** die in den Artikeln 3, 6, ***8,*** 10, 14, ***18,*** 20, 21 und 27g festgelegten Berichtspflichten berücksichtigt werden.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 berücksichtigt die ***ESMA*** die Empfehlungen der nach Absatz ***1*** eingerichteten Sachverständigengruppe ***sowie*** die internationalen Entwicklungen und die auf Unionsebene oder internationaler Ebene vereinbarten Standards. Die ***ESMA*** stellt sicher, dass in den ***angenommenen Entwürfen technischer Regulierungsstandards*** die in den Artikeln 3, 6, 10, 14, 20, 21***, 22, 26, 27*** und 27g festgelegten Berichtspflichten berücksichtigt werden. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.***

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung zum vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 11
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste mit den Aktien, die eine EWR-ISIN tragen und der Aktienhandelspflicht unterliegen, und aktualisiert diese Liste regelmäßig.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Verwendung der ISIN zur Festlegung des Umfangs der Aktienhandelspflicht ist unmittelbar verständlich, da die ersten Buchstaben der ISIN ausreichen, um die EWR-ISIN zu identifizieren. Sie muss somit nicht weiter in einer Liste spezifiziert werden, was vor allem Verwaltungsarbeit und zusätzlichen Aufwand für die ESMA und für die Marktteilnehmer mit sich bringen würde, die die Liste prüfen und vor dem Handel in ihr Handelssystem einbinden müssten.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 11 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 25 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	11a. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Betreiber eines Handelsplatzes hält die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge für Finanzinstrumente, die über das jeweilige System mitgeteilt werden, mindestens fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörde. Die Aufzeichnungen enthalten die einschlägigen Daten, die die für den Auftrag charakteristischen Merkmale darstellen, darunter diejenigen, die einen Auftrag mit dem daraus resultierenden Geschäft bzw. den daraus resultierenden Geschäften verknüpfen und die/deren Einzelheiten gemäß Artikel 26 Absätze 1 und 3 übermittelt werden. Beim Zugang der zuständigen Behörden zu den nach diesem Absatz geforderten Informationen übernimmt die ESMA die Rolle des Vermittlers und Koordinators.	**„**(2) Der Betreiber eines Handelsplatzes hält die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge für Finanzinstrumente, die über das jeweilige System mitgeteilt werden, mindestens fünf Jahre ***in einem elektronischen und maschinenlesbaren Format und unter Verwendung einer Vorlage nach der Methodik von ISO 20022*** zur Verfügung der zuständigen Behörde. Die Aufzeichnungen enthalten die einschlägigen Daten, die die für den Auftrag charakteristischen Merkmale darstellen, darunter diejenigen, die einen Auftrag mit dem daraus resultierenden Geschäft bzw. den daraus resultierenden Geschäften verknüpfen und die/deren Einzelheiten gemäß Artikel 26 Absätze 1 und 3 übermittelt werden. Beim Zugang der zuständigen Behörden zu den nach diesem Absatz geforderten Informationen übernimmt die ESMA die Rolle des Vermittlers und Koordinators.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Die Standardisierung der Auftragsdaten wäre für die zuständigen nationalen Behörden von Vorteil, die a) die Auftragsdaten, die von jedem Handelsplatz in der EU angefordert werden, einfacher analysieren und so zu einer effektiveren Marktüberwachung beitragen könnten; b) den Handelsplätzen die Verwendung desselben Aufzeichnungs- und Meldesystems für alle zuständigen nationalen Behörden in der EU ermöglichen könnten, wodurch Kosten in Verbindung mit der Einhaltung unterschiedlicher nationaler Standards vermieden würden, und (c) die Standardisierung der Auftragsbuchdaten an die der Geschäftsdaten angleichen könnten, um so eine einheitlichere Behandlung der beiden Kategorien sicherzustellen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 11 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(11b) Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, mit denen die Einzelheiten der einschlägigen Auftragsdaten, die nach Absatz 2 aufbewahrt werden müssen und die nicht in Artikel 26 genannt sind, festgelegt werden.	**„**(3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, mit denen die Einzelheiten ***und Formate*** der einschlägigen Auftragsdaten, die nach Absatz 2 aufbewahrt werden müssen und die nicht in Artikel 26 genannt sind, festgelegt werden.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Siehe den vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 11 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 26 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(11c) Artikel 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, melden der zuständigen Behörde die vollständigen und zutreffenden Einzelheiten dieser Geschäfte so schnell wie möglich und spätestens am Ende des folgenden Arbeitstags.	***„***(1) Wertpapierfirmen, ***AIFM im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und Verwalter von OGAW im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die Dienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente erbringen,*** die Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, melden der zuständigen Behörde die vollständigen und zutreffenden Einzelheiten dieser Geschäfte so schnell wie möglich und spätestens am Ende des folgenden Arbeitstags.
Die zuständigen Behörden treffen im Einklang mit Artikel 85 der Richtlinie 2014/65/EU die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass diese Informationen auch der zuständigen Behörde ***des für die betreffenden Finanzinstrumente unter Liquiditätsaspekten relevantesten Marktes*** übermittelt werden.	Die zuständigen Behörden treffen im Einklang mit Artikel 85 der Richtlinie 2014/65/EU die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass diese Informationen auch der zuständigen Behörde ***der relevanten Märkte*** übermittelt werden.
Die zuständigen Behörden ***stellen der ESMA unverzüglich alle*** Informationen ***zur Verfügung, die gemäß diesem Artikel übermittelt*** werden.	Die zuständigen Behörden ***treffen die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die*** Informationen ***an andere zuständige Behörden auf Anfrage weitergeleitet*** werden ***können***.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Ensuring a level playing field between the AIFM/UCITS firms based in jurisdictions with local requirements to obtain the relevant information for market abuse purposes and those based in the jurisdictions where such requirements are not in place. It will also ensure a level playing field among the MiFID Investment Firms and AIFM/UCITS management companies providing one or more MiFID services to third parties; especially since a move from operating under a MiFID Investment Firm license to being licensed under AIFMD or UCITS Directive has been observed by some NCAs. Also addresses the fact that the current MiFIR provisions do not allow for a broad exchange of MiFIR transaction data among NCAs because data can only be exchanged with the competent authority "of the most relevant market in terms of liquidity". Such a narrow reference does not allow for an exchange that adequately reflect NCAs' evolving supervisory needs to monitor the most recent market developments. In line with the principles outlined in the Commission data strategy to maximise the potential usage of transaction reporting for all suitable purposes and avoid duplication of reporting flows. Amendment permits NCAs to share transaction reports for wider purposes.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 11 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 26 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(11d) Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für	**„**(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für
a) Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde;	a) Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde;
b) Finanzinstrumente, deren Basiswert ein an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist, ***und***	b) Finanzinstrumente, deren Basiswert ein an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist,
c) Finanzinstrumente, deren Basiswert ein aus an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten zusammengesetzter Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist.	c) Finanzinstrumente, deren Basiswert ein aus an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten zusammengesetzter Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist***; und***
	ca) der Clearingpflicht gemäß

	Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegende Derivate, die außerhalb von Handelsplätzen gehandelt werden.
Die Meldepflicht gilt für Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach den Buchstaben a bis c unabhängig davon, ob die Geschäfte an einem Handelsplatz abgeschlossen werden oder nicht.	Die Meldepflicht gilt für Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach den Buchstaben a bis c unabhängig davon, ob die Geschäfte an einem Handelsplatz abgeschlossen werden oder nicht.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Änderungen in Bezug auf die Meldung von Geschäftsabschlüssen, um dem neuen Umfang der Meldung von Geschäften mit OTC-Derivaten gerecht zu werden. Das ToTV-Kriterium wird hier zusätzlich zum neuen Umfang für OTC-Geschäfte beibehalten, da es im Hinblick auf die Meldung von Geschäftsabschlüssen einen Aspekt des Marktmissbrauchs gibt, der vollständige Informationen über alles, was die Handelsplätze betrifft, erfordert.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 11 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 26 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(11e) Artikel 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Meldungen müssen insbesondere die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräußerten Finanzinstrumente, Volumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses, den Kurs und Angaben zur Identifizierung der ***Kunden*** enthalten, in deren Namen die Wertpapierfirma das Geschäft abgeschlossen hat, Angaben zu den Personen und Computeralgorithmen in der Wertpapierfirma, die für die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts verantwortlich sind, Angaben zu	„(3) Die Meldungen müssen insbesondere die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräußerten Finanzinstrumente, Volumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses, den Kurs und Angaben zur Identifizierung der ***Parteien*** enthalten, in deren Namen die Wertpapierfirma das Geschäft abgeschlossen hat, Angaben zu den Personen und Computeralgorithmen in der Wertpapierfirma, die für die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts verantwortlich sind, Angaben

der für das Geschäft in Anspruch genommenen betreffenden Ausnahme, Möglichkeiten zur Ermittlung der betreffenden Wertpapierfirmen ***sowie Angaben zur Ermittlung von Leerverkäufen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 in Bezug auf in den Anwendungsbereich der Artikel 12, 13 und 17 der genannten Verordnung fallende Aktien und öffentliche Schuldtitel***. Bei nicht an einem Handelsplatz abgeschlossenen Geschäften enthalten die Meldungen im Sinne der gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe a anzunehmenden Maßnahmen eine Bezeichnung der Geschäftstypen. Bei Warenderivaten wird in den Meldungen angegeben, ob mit diesen Geschäften eine objektiv messbare Risikominderung gemäß Artikel 57 der Richtlinie 2014/65/EU einhergeht.	***zur meldepflichtigen Einrichtung, Angaben*** zu der für das Geschäft in Anspruch genommenen betreffenden Ausnahme ***sowie*** Möglichkeiten zur Ermittlung der betreffenden Wertpapierfirmen***. Meldungen von an dem Handelsplatz getätigten Geschäftsabschlüssen müssen einen Transaktionsidentifikationscode enthalten, der von dem Handelsplatz generiert und sowohl an die kaufenden als auch die verkaufenden Mitglieder des Handelsplatzes weitergegeben werden muss***. Bei nicht an einem Handelsplatz abgeschlossenen Geschäften enthalten die Meldungen im Sinne der gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe a anzunehmenden Maßnahmen eine Bezeichnung der Geschäftstypen. Bei Warenderivaten wird in den Meldungen angegeben, ob mit diesen Geschäften eine objektiv messbare Risikominderung gemäß Artikel 57 der Richtlinie 2014/65/EU einhergeht.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Durch den Vorschlag soll die Kohärenz mit den überarbeiteten technischen Standards der EMIR sichergestellt werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 11 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 26 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(11f) Artikel 26 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Der Betreiber eines Handelsplatzes meldet Einzelheiten gemäß den Absätzen 1	**„**(5) Der Betreiber eines Handelsplatzes meldet Einzelheiten gemäß den Absätzen 1

und 3 zu den Geschäften mit über seine Plattform gehandelten Finanzinstrumenten, die ***eine*** nicht dieser Verordnung ***unterliegende Firma*** über sein System abgewickelt hat.	und 3 zu den Geschäften mit über seine Plattform gehandelten Finanzinstrumenten, die ***ein Mitglied, Teilnehmer oder Nutzer, das bzw. der*** nicht dieser Verordnung ***unterliegt,*** über sein System abgewickelt hat.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Die Formulierung „ein Mitglied, Teilnehmer oder Nutzer“ ist präziser als der Ausdruck „Firma“ und würde eindeutig jede Einrichtung umfassen, die Geschäfte an Handelsplätzen tätigt. Dieser Ansatz i) stellt sicher, dass die Informationen über die Handelstätigkeiten an einem bestimmten Handelsplatz vollständig sind und mit den von anderen Handelsplätzen bereitgestellten Informationen im Einklang stehen, ii) gewährleistet eine bessere Abstimmung mit der Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen über die Aufträge gemäß Artikel 25 der MiFIR und iii) wird sich positiv auf die Anwendung der Meldevorschriften im Rahmen der DLT-Pilotregelung auswirken.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 11 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 26 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(11g) Artikel 26 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(6) In Bezug auf die Angaben zur Identifizierung der Kunden gemäß den Absätzen 3 und 4 verwenden Wertpapierfirmen eine Kennung für Rechtsträger (Legal Entity Identifier), die zur Identifizierung von ***Kunden*** eingeführt wurde, ***bei denen es sich um juristische Personen handelt***.	**„**(6) In Bezug auf die Angaben zur Identifizierung der Kunden gemäß den Absätzen 3 und 4 verwenden Wertpapierfirmen eine Kennung für Rechtsträger (Legal Entity Identifier) ***nach ISO 17442***, die zur Identifizierung von ***Parteien*** eingeführt wurde, ***die Anspruch auf diese Kennung haben. Der Code wird verwendet, um berechtigte Parteien unabhängig von ihrer Rechtsstellung und der Art ihrer Finanzierung zu identifizieren. Für Parteien, die keinen Anspruch auf die Kennung haben, wird eine nationale Kennung verwendet, die***

***zur Identifizierung von Parteien eingeführt wird, die keinen Anspruch auf die Rechtsträgerkennung haben*.“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Hiermit wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Verwendung des LEI-Codes für alle Einrichtungen gilt, die Anspruch auf den LEI-Code haben, unabhängig von ihrer Rechtsstellung und der Art ihrer Finanzierung; dies steht im Einklang mit dem MiFIR-Überprüfungsbericht der ESMA zur Meldung von Geschäftsabschlüssen und den häufig gestellten Fragen (FAQ) der Kommission zur EMIR. Den Marktteilnehmern würden anfängliche Kosten für die Erfassung der Informationen über die Kundenkategorie aus ihren Systemen und die Anpassung des Meldesystems entstehen, doch wären diese Kosten geringer als die Einrichtung eines spezifischen neuen Meldesystems für die Bereitstellung dieser Informationen an ihre zuständige nationale Behörde.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 12
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 26 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. Artikel 26 Absatz 9 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Folgender Buchstabe j wird angefügt:	
j) der Zeitpunkt, bis zu dem Geschäfte gemeldet werden müssen.“	
b) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:	
„Beim Entwurf dieser technischen Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA internationale Standards und auf Unionsebene oder globaler Ebene vereinbarte Standards sowie deren Übereinstimmung mit den in Verordnung (EU) 2019/834 und Verordnung (EU) 2015/2365.“	

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 12 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 26 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	12a. Artikel 26 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
(9) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:	**„**(9) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:
a) Datenstandards und -formate für die gemäß den Absätzen 1 und 3 zu meldenden Informationen, einschließlich der Methoden und Regelungen für die Meldung von Finanzgeschäften sowie Form und Inhalt dieser Meldungen;	a) Datenstandards und -formate für die gemäß den Absätzen 1 und 3 zu meldenden Informationen, einschließlich der Methoden und Regelungen für die Meldung von Finanzgeschäften sowie Form und Inhalt dieser Meldungen;
b) die Kriterien für die Definition eines relevanten Marktes nach Absatz 1;	b) die Kriterien für die Definition eines relevanten Marktes nach Absatz 1;
c) die Referenzen der erworbenen oder veräußerten Finanzinstrument, Volumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses, den Kurs und Angaben zur Identifizierung des bzw. der Kunden, in dessen/deren Namen die Wertpapierfirma das Geschäft abgeschlossen hat, Angaben zu den Personen und Computeralgorithmen in der Wertpapierfirma, die für die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts verantwortlich sind, Angaben zu der für das Geschäft in Anspruch genommenen betreffenden Ausnahme, Möglichkeiten zur Ermittlung der betreffenden Wertpapierfirmen, Art und Weise der Ausführung des Geschäfts und für die Verarbeitung und Analyse der Geschäftsmeldungen nach Absatz 3 erforderliche Datenfelder; ***und***	c) die Referenzen der erworbenen oder veräußerten Finanzinstrument, Volumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses, den Kurs und Angaben zur Identifizierung des bzw. der Kunden, in dessen/deren Namen die Wertpapierfirma das Geschäft abgeschlossen hat, Angaben zu den Personen und Computeralgorithmen in der Wertpapierfirma, die für die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts verantwortlich sind, Angaben zu der für das Geschäft in Anspruch genommenen betreffenden Ausnahme, Möglichkeiten zur Ermittlung der betreffenden Wertpapierfirmen, Art und Weise der Ausführung des Geschäfts und für die Verarbeitung und Analyse der Geschäftsmeldungen nach Absatz 3 erforderliche Datenfelder;
d) Angaben zur Identifizierung von Leerverkäufen in Aktien und öffentlichen	

Schuldtiteln im Sinne von Absatz 3;

e) die einschlägigen Kategorien von ***Finanzinstrumenten***, die nach Absatz 2 zu melden sind;	e) die einschlägigen Kategorien von ***Indizes***, die nach Absatz 2 zu melden sind;
f) die Bedingungen, unter denen Kennungen für Rechtsträger von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 entwickelt, zugeteilt und geführt werden, sowie die Bedingungen, unter denen diese Kennungen für Rechtsträger von Wertpapierfirmen dazu genutzt werden, die Angaben zur Identifizierung der Kunden gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 in den Meldungen über Geschäfte, die sie gemäß Absatz 1 erstellen müssen, zur Verfügung zu stellen;	f) die Bedingungen, unter denen Kennungen für Rechtsträger von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 entwickelt, zugeteilt und geführt werden, sowie die Bedingungen, unter denen diese Kennungen für Rechtsträger von Wertpapierfirmen dazu genutzt werden, die Angaben zur Identifizierung der Kunden gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 in den Meldungen über Geschäfte, die sie gemäß Absatz 1 erstellen müssen, zur Verfügung zu stellen;
g) die Anwendung der Pflicht zur Meldung von Geschäften auf Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen;	g) die Anwendung der Pflicht zur Meldung von Geschäften auf Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen;
h) Festlegung, was für die Zwecke dieses Artikels unter Geschäft und unter Ausführung eines Geschäfts zu verstehen ist;	h) Festlegung, was für die Zwecke dieses Artikels unter Geschäft und unter Ausführung eines Geschäfts zu verstehen ist;
i) Festlegung, wann ein Auftrag für die Zwecke von Absatz 4 als durch eine Wertpapierfirma übermittelt gilt**.**	i) Festlegung, wann ein Auftrag für die Zwecke von Absatz 4 als durch eine Wertpapierfirma übermittelt gilt***;***
	ia) die Bedingungen für die Verknüpfung bestimmter Geschäfte und die Mittel zur Kennzeichnung von Sammelaufträgen, die die Ausführung eines Geschäfts nach sich ziehen;
	ib) der Zeitpunkt, bis zu dem Geschäfte gemeldet werden müssen.
Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum ***3. Juli 2015*** vor.	Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum ***... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung]*** vor.
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.**“**

Or. en

(02014R0600-20220101)

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 d

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	14a. Artikel 27d wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Artikel 27d	**„**Artikel 27d
Verfahren für die Erteilung der Zulassung und die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung	Verfahren für die Erteilung der Zulassung und die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung ***für ARM und APA“***
	b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der vom antragstellenden ***Datenbereitstellungsdienstleister*** vorzulegende Antrag enthält alle erforderlichen Informationen, anhand denen die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde bestätigen kann, dass ***er*** zum Zeitpunkt der Erstzulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um seinen Verpflichtungen gemäß diesem Titel nachzukommen, einschließlich eines Geschäftsplans, aus dem unter anderem die Art der geplanten Dienstleistungen und der organisatorische Aufbau hervorgehen.	**„**(1) Der vom antragstellenden ***APA oder ARM*** vorzulegende Antrag enthält alle erforderlichen Informationen, anhand denen die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde bestätigen kann, dass ***das APA bzw. der ARM*** zum Zeitpunkt der Erstzulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um seinen Verpflichtungen gemäß diesem Titel nachzukommen, einschließlich eines Geschäftsplans, aus dem unter anderem die Art der geplanten Dienstleistungen und der organisatorische Aufbau hervorgehen.**“**
	c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde prüft innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines vollständigen Zulassungsantrags, ob der ***Datenbereitstellungsdienstleister*** die Anforderungen des vorliegenden Titels erfüllt. Sie erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung	**„**(3) Die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde prüft innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines vollständigen Zulassungsantrags, ob ***das APA oder der ARM*** die Anforderungen des vorliegenden Titels erfüllt. Sie erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung

oder die Ablehnung der Zulassung und teilt dies dem antragstellenden ***Datenbereitstellungsdienstleister*** innerhalb von fünf Arbeitstagen mit.	oder die Ablehnung der Zulassung und teilt dies dem antragstellenden ***APA oder ARM*** innerhalb von fünf Arbeitstagen mit.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte zwecks Angleichung an den Vorschlag, das Zulassungsverfahren für Bereitsteller konsolidierter Datenticker durch Artikel 27db zu erfassen, auf ARM und APA beschränkt sein.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 15
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15. Folgender Artikel wird eingefügt:
Artikel 27da	**„***Artikel 27da*
Auswahlverfahren für die Zulassung eines einzigen Bereitstellers konsolidierter Datenticker ***pro Anlageklasse***	***Verfahren*** für die ***Auswahl von Bereitstellern*** konsolidierter Datenticker
(1) Die ESMA führt bis zum [***Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 3*** Monate nach dem Inkrafttreten ***einfügen***] ein Auswahlverfahren zur Bestellung des Bereitstellers konsolidierter Datenticker für einen Zeitraum von fünf Jahren durch. Die ESMA führt für jede ***der folgenden Anlageklassen*** ein separates Auswahlverfahren durch***: Aktien, börsengehandelte Indexfonds, Anleihen und Derivate (oder maßgebliche Unterklassen von Derivaten)***.	(1) Die ESMA führt bis zum [***drei*** Monate nach dem Inkrafttreten ***des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 22b Absatz 2***] ein Auswahlverfahren zur Bestellung des Bereitstellers konsolidierter Datenticker für einen Zeitraum von fünf Jahren durch. Die ESMA führt für jede ***Anlageklasse*** ein separates Auswahlverfahren durch***, wobei sie Anleihen, Aktien und börsengehandelten Indexfonds Priorität vor Derivaten einräumt. Die einzelnen Auswahlverfahren beginnen spätestens sechs Monate nach Beginn des vorherigen Auswahlverfahrens.***
(2) Die ESMA ***bewertet*** für jede der in Absatz 1 genannten Anlageklassen ***die***	***(2)*** Die ESMA ***wählt*** für jede der in Absatz 1 genannten Anlageklassen ***den***

Bewerbungen auf der Grundlage folgender Kriterien:

a) der technischen Fähigkeit ***der Bewerber***, in der gesamten Union stabile konsolidierte Datenticker bereitzustellen;

b) der Fähigkeit ***der Bewerber***, die in Artikel 27h festgelegten organisatorischen Anforderungen zu erfüllen;

c) der Leitungsstruktur ***der Bewerber***;

d) der Geschwindigkeit, mit der ***die*** Bewerber zentrale Marktdaten verteilen ***können***;

e) der ***Fähigkeit*** der ***Bewerber, Daten guter Qualität zu verteilen***;

f) der Gesamtausgaben, die ***die*** Bewerber für die Entwicklung des konsolidierten Datentickers tätigen ***müssen***, und der Kosten des laufenden Betriebs des konsolidierten Datentickers;

g) der Höhe der Gebühren, die der Bewerber bei den verschiedenen Arten von Nutzern der zentralen Marktdaten zu erheben beabsichtigt;

h) der Möglichkeit ***der Bewerber***, für die Bereitstellung der zentralen Marktdaten und für die Konnektivität moderne Schnittstellentechnologien zu nutzen;

i) ***des Speichermediums, das die Bewerber für die Speicherung***

Bewerber für die nächste Zulassung auf der Grundlage folgender Kriterien ***aus***:

a) der technischen Fähigkeit ***des Bewerbers***, in der gesamten Union stabile konsolidierte Datenticker bereitzustellen;

b) der Fähigkeit ***des Bewerbers***, die in Artikel 27h festgelegten organisatorischen Anforderungen zu erfüllen;

ba) der Fähigkeit, Vorhandels- und Nachhandelsmarktdaten für Aktien bis zu den ersten fünf Ebenen des Auftragsbuchs sowie Nachhandelsdaten für börsengehandelte Indexfonds, Anleihen und Derivate einzuholen, zu konsolidieren und zu verteilen;

c) der ***Angemessenheit der*** Leitungsstruktur ***des Bewerbers***;

d) der ***Angemessenheit der*** Geschwindigkeit, mit der ***der*** Bewerber zentrale Marktdaten verteilen ***kann***;

e) der ***Eignung*** der ***Verfahren und Vorkehrungen des Bewerbers zur Sicherstellung der Datenqualität***;

f) der ***realistischen Höhe der*** Gesamtausgaben, die ***der*** Bewerber für die Entwicklung des konsolidierten Datentickers tätigen ***muss***, und der Kosten des laufenden Betriebs des konsolidierten Datentickers;

g) der Höhe der Gebühren, die der Bewerber bei den verschiedenen Arten von Nutzern der zentralen Marktdaten zu erheben beabsichtigt***, ihrer Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu den für den Betrieb des Bereitstellers konsolidierter Datenticker getragenen Kosten sowie seiner Gebühren- und Lizenzmodelle***;

h) der Möglichkeit ***des Bewerbers***, für die Bereitstellung der zentralen Marktdaten und für die Konnektivität moderne Schnittstellentechnologien zu nutzen;

i) ***der Eignung der zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen für***

historischer Daten verwenden werden;

die Zwecke von Artikel 27ha Absatz 3 getroffenen Vorkehrungen;

j) ***der Protokolle, die die Bewerber zur Verhinderung und Bekämpfung von Systemausfällen verwenden werden.***

j) ***der Fähigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Widerstandsfähigkeit und Kontinuität des Geschäftsbetriebs sicherzustellen.***

(3) ***Im ersten Auswahlverfahren, das in Bezug auf Aktien durchgeführt wird, werden nur Angebote für die Bereitstellung eines konsolidierten Datentickers mit Nachhandelsdaten eingeholt. Vor dem darauffolgenden Auswahlverfahren bewertet die ESMA die Marktnachfrage und die Auswirkungen auf die Einnahmesituation an geregelten Märkten; auf der Grundlage dieser Bewertung erstattet sie der Kommission Bericht über die Möglichkeit, den Datenticker um die besten Kauf- und Verkaufsofferten mit den entsprechenden Volumen zu erweitern. Auf der Grundlage dieses Berichts und der zusätzlich zu den im ersten Auswahlverfahren gesammelten Erfahrungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem sie das geeignete Niveau der Vorhandelsdaten festlegt, die dem Bereitsteller des konsolidierten Datentickers zu übermitteln sind.***

(3) ***Bei der Auswahl der Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Indexfonds ist zusätzlich zu den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Kriterien das System für die Weiterverteilung der Einnahmen zu berücksichtigen, insbesondere die Formel, die für die kleineren geregelten Märkte gilt, die sich freiwillig für den obligatorischen Beitrag von Marktdaten gemäß Artikel 22a Absatz 2b entscheiden. Diese Einnahmen sind gemäß Artikel 27h Absatz 1 Buchstabe c auf eine Weise zu verteilen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Beitrags der gemäß Artikel 22a beigetragenen Marktdaten zur Kursbildung steht.***

(4) ***Bei der Auswahl des Bereitstellers des konsolidierten Datentickers für Aktien ist zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Kriterien das Einnahmenbeteiligungssystem, insbesondere die Formel, die für die geregelten Märkte in deren Eigenschaft als Marktdatenkontributoren gilt, zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der Angebote wählt die ESMA den Bereitsteller des konsolidierten Datentickers für Aktien aus, der dasjenige Einnahmenbeteiligungssystem anbietet, das geregelten Märkten, insbesondere kleineren geregelten Märkten, den höchsten Betrag an Einnahmen bereitstellt, der nach dem Abzug der***

(4) ***Die ESMA erlässt innerhalb von sechs Monaten nach der Einleitung des in Absatz 1 genannten Auswahlverfahrens eine ausführlich begründete Entscheidung, in der sie die Einrichtungen auswählt, die für den Betrieb der konsolidierten Datenticker als geeignet erachtet werden, und fordert sie auf, einen Zulassungsantrag einzureichen.***

Betriebskosten und einer angemessenen Marge zur Verteilung verbleibt. Diese Einnahmen sind gemäß Artikel 27h Absatz 1 Buchstabe c auf eine Weise zu verteilen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den nach Artikel 22a beigetragenen Marktdaten steht.

(Neustrukturierung des Artikels gegenüber dem Kommissionsvorschlag in Anbetracht der Einfügung von Artikel 27db.)

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 15 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 d b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	15a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 27db
	Zulassungsverfahren für Bereitsteller konsolidierter Datenticker
	Der Antrag gemäß Artikel 27da muss alle erforderlichen Informationen enthalten, die die ESMA in die Lage versetzen, zu bestätigen, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Erstzulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Kriterien gemäß Artikel 27da Absatz 2 und die organisatorischen Anforderungen gemäß Artikel 27h zu erfüllen.
	Die ESMA prüft den Zulassungsantrag innerhalb von 20 Arbeitstagen nach seinem Eingang auf Vollständigkeit.
	Ist der Antrag unvollständig, setzt die ESMA eine Frist, innerhalb deren ihr die Datenbereitstellungsdienstleister zusätzliche Informationen zu übermitteln haben.

Hat die ESMA festgestellt, dass der Antrag vollständig ist, teilt sie dies dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker mit. Die ESMA prüft innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob der Bereitsteller konsolidierter Datenticker die Anforderungen des vorliegenden Titels erfüllt. Sie erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung oder die Ablehnung der Zulassung und teilt dies dem antragstellenden Bereitsteller konsolidierter Datenticker innerhalb von fünf Arbeitstagen mit. In diesem begründeten Beschluss werden die Bedingungen, unter denen der Bereitsteller konsolidierter Datenticker arbeiten wird, sowie insbesondere die Höhe der in Artikel 27da Absatz 2 Buchstabe g genannten Gebühren und – im Hinblick auf Aktien – der Umfang der in Absatz 4 dieses Artikels beschriebenen Beteiligung angegeben.“

Or. en

Begründung

Einfügung eines neuen speziellen Artikels über die Zulassung von Bereitstellern konsolidierter Datenticker. Das Verfahren steht im Einklang mit der Zulassung einer beliebigen Marktinfrastruktur und zur Unterscheidung des Auswahlverfahrens vom Zulassungsverfahren erforderlich, um zu vermeiden, 1. dass der Bereitsteller konsolidierter Datenticker alle Befolgungskosten trägt und dann nicht ausgewählt wird; 2. dass die ESMA einen Bereitsteller konsolidierter Datenticker zulässt, ohne seine Konformität zu prüfen. Dies umfasst eine aus Artikel 27 da verschobene Bestimmung und andere damit in Einklang stehende aus Artikel 27c verschobene Bestimmungen ein, die allerdings für Bereitsteller konsolidierter Datenticker angepasst wurden.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 15 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 e – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) In Artikel 27e wird folgender Absatz eingefügt:
	„(2a) Ein Datenbereitstellungsdienstleister, dessen Registrierung widerrufen wurde, muss für die ordnungsgemäße Ersetzung sorgen, einschließlich des Datentransfers an andere Datenbereitstellungsdienstleister, der rechtzeitigen Benachrichtigung seiner Kunden und der Umleitung der Meldungen auf andere Datenbereitstellungsdienstleister vor dem Widerruf.“

Or. en

Begründung

Die EMIR sieht vor, dass Transaktionsregister, denen die Zulassung entzogen wurde, ihre Daten ordnungsgemäß auf die anderen Transaktionsregister übertragen müssen, um größere Störungen der Datenqualität zu vermeiden, die durch Datenverlust oder Duplizierung verursacht werden können. Derzeit gibt es keine entsprechende Bestimmung für ARM, und wir schlagen vor, sie einzuführen. Dies würde die Angleichung an die EMIR und die SFTR sicherstellen und die Datenqualität bewahren, falls ARM die Dienstleistung einstellen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 15 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(15c) Artikel 27f erhält folgende Fassung:
(1) Das Leitungsorgan eines Datenbereitstellungsdienstleisters muss zu jeder Zeit ausreichend gut beleumundet sein, ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen und der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen.	**„**(1) Das Leitungsorgan eines Datenbereitstellungsdienstleisters muss zu jeder Zeit ausreichend gut beleumundet sein, ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen und der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Das Leitungsorgan verfügt kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten des Datenbereitstellungsdienstes notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Jedes Mitglied des Leitungsorgans handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen des höheren Managements erforderlichenfalls wirksam in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung, wenn nötig, wirksam zu kontrollieren und zu überwachen.	Das Leitungsorgan verfügt kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten des Datenbereitstellungsdienstes notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Jedes Mitglied des Leitungsorgans handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen des höheren Managements erforderlichenfalls wirksam in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung, wenn nötig, wirksam zu kontrollieren und zu überwachen.
Beantragt ein Marktbetreiber die Zulassung für den Betrieb eines APA***, eines CTP*** oder eines ARM gemäß Artikel ***27d*** und ***handelt*** es sich bei den Mitgliedern des Leitungsorgans des APA***, des CTP*** oder des ARM um dieselben Personen wie die Mitglieder des Leitungsorgans des geregelten Marktes, ***so wird*** davon ausgegangen, dass diese Personen die Anforderungen des Unterabsatzes 1 erfüllen.	Beantragt ein Marktbetreiber die Zulassung für den Betrieb eines APA oder eines ARM gemäß Artikel ***27c, so wird, wenn er die Kriterien für die Ausnahme von der Beaufsichtigung durch die ESMA erfüllt*** und es sich bei den Mitgliedern des Leitungsorgans des APA, des CTP oder des ARM um dieselben Personen wie die Mitglieder des Leitungsorgans des geregelten Marktes handelt, davon ausgegangen, dass diese Personen die Anforderungen des Unterabsatzes 1 erfüllen.
(2) Ein Datenbereitstellungsdienstleister teilt der ESMA oder gegebenenfalls der nationalen zuständigen Behörde die Namen sämtlicher Mitglieder seines Leitungsorgans und jede Veränderung in dessen Zusammensetzung sowie alle anderen Informationen mit, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob es den in Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht.	(2) Ein Datenbereitstellungsdienstleister teilt der ESMA oder gegebenenfalls der nationalen zuständigen Behörde die Namen sämtlicher Mitglieder seines Leitungsorgans und jede Veränderung in dessen Zusammensetzung sowie alle anderen Informationen mit, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob es den in Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht.
(3) Das Leitungsorgan eines Datenbereitstellungsdienstleisters legt Unternehmensführungsregelungen fest, die die wirksame und umsichtige Führung einer Organisation sicherstellen, die zu diesem Zweck unter anderem eine Aufgabentrennung in der Organisation und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen und die gewährleisten, dass die Marktintegrität und die Interessen seiner Kunden gefördert werden, und überwacht deren Umsetzung.	(3) Das Leitungsorgan eines Datenbereitstellungsdienstleisters legt Unternehmensführungsregelungen fest, die die wirksame und umsichtige Führung einer Organisation sicherstellen, die zu diesem Zweck unter anderem eine Aufgabentrennung in der Organisation und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen und die gewährleisten, dass die Marktintegrität und die Interessen seiner Kunden gefördert werden, und überwacht deren Umsetzung.

(4) Die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde verweigert die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass die Person oder die Personen, die die Geschäfte des Datenbereitstellungsdienstleisters tatsächlich leiten, gut beleumundet ist/sind, oder wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die vorgeschlagenen Veränderungen im Leitungsorgan des Datenbereitstellungsdienstleisters dessen solide und umsichtige Führung sowie die angemessene Berücksichtigung der Interessen seiner Kunden und der Marktintegrität gefährden könnten.	(4) Die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde verweigert ***oder widerruft*** die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass die Person oder die Personen, die die Geschäfte des Datenbereitstellungsdienstleisters tatsächlich leiten, gut beleumundet ist/sind, oder wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die vorgeschlagenen Veränderungen im Leitungsorgan des Datenbereitstellungsdienstleisters dessen solide und umsichtige Führung sowie die angemessene Berücksichtigung der Interessen seiner Kunden und der Marktintegrität gefährden könnten.
	(4a) Ein APA legt objektive, diskriminierungsfreie und öffentlich zugängliche Anforderungen für den Zugang zu seinen Dienstleistungen von Unternehmen fest, die den Transparenzpflichten nach Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 unterliegen. Ein APA veröffentlicht die Preise und Gebühren für die im Zusammenhang mit dieser Verordnung angebotenen Datenbereitstellungsdienstleistungen. Es legt die Preise und Gebühren für alle angebotenen Dienstleistungen offen, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung entsprechender Nachlässe. Es ermöglicht den meldenden Einrichtungen einen separaten Zugang zu spezifischen Diensten. Die von einem APA in Rechnung gestellten Preise und Gebühren müssen im Verhältnis zum Aufwand stehen.
	(4b) Die APA führen Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und bewahren diese für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf. Die Angaben bezüglich der ersten beiden Jahre werden an einem leicht zugänglichen Ort aufbewahrt und das APA übermittelt der ESMA diese Aufzeichnungen auf entsprechende Aufforderung hin

	umgehend.
(5) Die ESMA erarbeitet bis zum 1. Januar 2021 Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Beurteilung der in Absatz 1 beschriebenen Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans, wobei den verschiedenen von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und Funktionen und der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, Interessenkonflikte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und den Nutzern des APA, des CTP oder des ARM zu unterbinden.	(5) Die ESMA erarbeitet bis zum 1. Januar 2021 Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Beurteilung der in Absatz 1 beschriebenen Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans, wobei den verschiedenen von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und Funktionen und der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, Interessenkonflikte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und den Nutzern des APA, des CTP oder des ARM zu unterbinden.
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Changes to paragraph 1 in order to guarantee a proper supervision by ESMA of the conditions of authorisation, a clarification is needed that this paragraph only applies to DRSPs that are subject to the national supervision.Changes to paragraph 4 to include the possibility of the withdrawal of the authorisation for two reasons: later in the paragraph the article refers to changes in the management body, meaning that the DRSP is already authorised. Secondly, it is in line with the supervision of TRs and given the fact that DRSPs under ESMA supervision are already authorised it would create a double standard of enforcement. Article 27e 1(c) already provides for this possibilityInsertion of 5a and 5b to reflect that having access to an APA and to an ARM is a necessary condition for counterparties to fulfil MiFIR transparency obligations. Considering that the data reporting market is small, not very competitive and prone to consolidation, there is a risk for the establishment of an oligopoly. Subjecting access to APAs and ARMs to “FRAND” conditions is therefore necessariy, as it is already foreseen for TRs.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 16

Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 h – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Fall von Marktdaten, die Aktien betreffen, einen Teil ihrer Einnahmen zur Deckung der im Zusammenhang mit obligatorischen Beiträgen entstehenden Kosten ***und zur Gewährleistung einer fairen Beteiligung geregelter Märkte, insbesondere kleinerer geregelter Märkte, an den durch den konsolidierten Datenticker erwirtschafteten Einnahmen*** gemäß Artikel 27da Absatz 4 weiterverteilen;	c) im Fall von Marktdaten, die Aktien ***und börsengehandelte Indexfonds*** betreffen, einen Teil ihrer Einnahmen zur Deckung der im Zusammenhang mit obligatorischen Beiträgen entstehenden Kosten gemäß Artikel 27da Absatz 4 weiterverteilen***. Die Höhe der Einnahmen, die an die einzelnen Marktdatenkontributoren weiterverteilt werden, ist proportional zu dem Beitrag zum Kursbildungsprozess der Daten, die dem CTP von diesem Marktdatenkontributor bereitgestellt werden. Die aus den konsolidierten Vorhandels- und Nachhandelsdatenströmen erwirtschafteten Einnahmen werden ausschließlich an die Kontributoren weiterverteilt, die zu einem gegebenen Datenstrom beigetragen haben***;

Or. en

Begründung

Hiermit wird die Bestimmung an den in Artikel 27da Absatz 4 im Einzelnen dargelegten Beitragsmechanismus angeglichen und sichergestellt, dass den Vorhandelstransparenzdaten im Mechanismus für die Umverteilung der Einnahmen ein höherer Wert zugewiesen wird, um den (höheren) Wert ihres Beitrags zum Kursbildungsprozess widerzuspiegeln. Dies sollte dazu führen, dass verhältnismäßig mehr Einnahmen an transparente Handelsplätze weiterverteilt werden. Doch im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag sollte der Umverteilungsmechanismus nur die von den Marktdatenkontributoren getragenen Kosten decken.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 16
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 h – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) im Fall von Marktdaten, die andere Anlageklassen als Aktien und börsengehandelte Indexfonds betreffen, die Möglichkeit haben, einen Teil der Einnahmen weiterzuverteilen, um die Qualität und die Zeitnähe der Datenbeiträge zu belohnen;

Or. en

Begründung

Einführung der Möglichkeit – auf freiwilliger Basis – für CTP für Nichteigenkapitalinstrumente, einen Teil ihrer Einnahmen weiterzuverteilen, um einen „vorbildlichen" Mechanismus in Bezug auf die von ihnen erhaltenen Marktdaten zu schaffen. In Verbindung mit Änderungen in Bezug auf die Meldung von Geschäftsabschlüssen, die Regelung für systematische Internalisierer und die Datenqualität soll dies zu Verbesserungen im Nichteigenkapitalbereich beitragen, wo die Daten Berichten zufolge undurchsichtig und schwer zu durchsuchen sind.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 16
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 h – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sicherstellen, dass die Veröffentlichung der zentralen Marktdaten im Einklang mit den geltenden Ausnahmen und Aufschüben in den Artikeln 4, 7, 11, 14, 20 und 21 erfolgt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Zuständigkeit für die Anwendung von Ausnahmen und Aufschüben sollte nicht den CTP übertragen werden, sondern gemäß den Artikeln dieser Verordnung bei den Handelsplätzen, APA und systematischen Internalisieren verbleiben. Sobald die CTP jedoch voll funktionsfähig sind, könnte eine Ausweitung ihrer Zuständigkeiten dahingehend in Betracht

gezogen werden, dass sie auch die Anwendung von Ausnahmen und Aufschüben umfassen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 16
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 h – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) über Systeme verfügen, die effektiv imstande sind, Handelsauskünfte auf Vollständigkeit zu prüfen, Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und bei derlei fehlerhaften Auskünften eine Neuübermittlung anzufordern.

Or. en

Begründung

Diese Anforderung wurde eingefügt, um für die Kohärenz mit der analogen Anforderung an APA zu sorgen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 16
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 h – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zum Zweck der Festsetzung der in Buchstabe c beschriebenen ***Beteiligung werden die*** Einnahmen des ***Bereitstellers des*** konsolidierten Datentickers nach einer Formel ***zwischen den geregelten Märkten aufgeteilt***, die das Verhältnis zwischen der vorhandelstransparenten Liquidität, die von einem geregelten Markt angezeigt wird, und dem durchschnittlichen täglichen Umsatz der betreffenden Aktien in der Union widerspiegelt.	Zum Zweck der Festsetzung der in Buchstabe c beschriebenen ***Umverteilung der*** Einnahmen ***wird einem kleineren geregelten Markt, der sich für den obligatorischen Beitrag von Marktdaten zum Bereitsteller*** des konsolidierten Datentickers ***gemäß Artikel 22a Absatz 2b entscheidet, ein höherer Anteil an den Einnahmen des Bereitstellers des konsolidierten Datentickers*** nach einer Formel ***zugewiesen***, die das Verhältnis zwischen der vorhandelstransparenten

	Liquidität, die von ***diesem*** geregelten Markt angezeigt wird, und dem durchschnittlichen täglichen Umsatz der betreffenden Aktien in der Union widerspiegelt.

Or. en

Begründung

Der Anteil der Einnahmen, der an kleine geregelte Märkte weiterverteilt wird, die sich für die Teilnahme am konsolidierten Datenticker entscheiden, sollte höher sein als der Anteil, der anderen Marktdatenkontributoren zugewiesen wird (d. h. er sollte nicht nur die Kosten für die Erstellung und „Übermittlung" der Marktdaten decken, sondern einen kleinen Zusatzbetrag umfassen). Durch diese Bestimmung soll ein Anreiz für kleinere geregelte Märkte geschaffen werden, in den konsolidierten Datenticker einbezogen zu werden. Kleinere geregelte Märkte würden von der Einbeziehung in den konsolidierten Datenticker profitieren, d. h. ihren entsprechenden Marktanteil, ihre allgemeine Attraktivität für Anleger und die Kapitalströme erhöhen, was im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion steht.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 16
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 h – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Ablauf von ***12*** Monaten des vollständigen Betriebs des Bereitstellers eines konsolidierten Datentickers für Aktien übermittelt die ESMA der Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Wirksamkeit und Gerechtigkeit des Niveaus der Beteiligung geregelter Märkte an den vom Bereitsteller eines konsolidierten Datentickers erwirtschafteten Einnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2. Die Kommission kann die ESMA auffordern, weitere Stellungnahmen vorzulegen, soweit dies erforderlich oder angemessen ist. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 50 zu erlassen, um gegebenenfalls den Zuweisungsschlüssel für die	(4) Nach Ablauf von ***24*** Monaten des vollständigen Betriebs des Bereitstellers eines konsolidierten Datentickers für Aktien ***und börsengehandelte Indexfonds*** übermittelt die ESMA der Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Wirksamkeit und Gerechtigkeit des Niveaus der Beteiligung ***kleinerer*** geregelter Märkte***, die sich für den obligatorischen Beitrag von Marktdaten gemäß Artikel 22a Absatz 2b entschieden haben,*** an den vom Bereitsteller eines konsolidierten Datentickers erwirtschafteten Einnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 ***dieses Artikels***. Die Kommission kann die ESMA auffordern, weitere Stellungnahmen vorzulegen, soweit dies erforderlich oder

Umverteilung der Einnahmen zu überarbeiten.“	angemessen ist. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 50 zu erlassen, um gegebenenfalls den Zuweisungsschlüssel für die Umverteilung der Einnahmen zu überarbeiten.“

Or. en

Begründung

Der konsolidierte Datenticker sollte mehr als ein Jahr in Betrieb sein, damit die ESMA eine erste verlässliche Einschätzung seiner Auswirkungen auf den Markt abgeben kann. Die ESMA sollte insbesondere prüfen, ob sich die Regelung für die Umverteilung der Einnahmen darin als wirksam erwiesen hat, kleinere geregelte Märkte zur Teilnahme am konsolidierten Datenticker zu bewegen, und ob es für diejenigen, die sich dafür entschieden haben, greifbare Vorteile gab. Sollte nachgewiesen werden, dass die Gesamtwirkung der Einbeziehung kleinerer geregelter Märkte positiv war, könnte die Kommission erwägen, die in Artikel 22b Absatz 2ab vorgesehenen Ausnahmen zu streichen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 17 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 27 i – Absätze 4 a und 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. In Artikel 27i werden die folgenden Absätze eingefügt:
	„(4a) Ein ARM legt objektive, diskriminierungsfreie und öffentlich zugängliche Anforderungen für den Zugang zu seinen Dienstleistungen von Unternehmen fest, die der Meldepflicht nach Artikel 26 unterliegen.
	Ein ARM veröffentlicht die Preise und Gebühren für die im Zusammenhang mit dieser Verordnung angebotenen Dienstleistungen. Er legt die Preise und Gebühren für alle angebotenen Dienstleistungen offen, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung entsprechender Nachlässe. Er ermöglicht

den meldenden Einrichtungen einen separaten Zugang zu spezifischen Diensten. Die von einem ARM in Rechnung gestellten Preise und Gebühren müssen im Verhältnis zum Aufwand stehen.

(4b) Die ARM führen Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und bewahren diese für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf. Die Angaben bezüglich der ersten beiden Jahre werden an einem leicht zugänglichen Ort aufbewahrt und der ARM übermittelt der ESMA diese Aufzeichnungen auf entsprechende Aufforderung hin umgehend.“

Or. en

Begründung

Anforderungen in Bezug auf FRAND und die Führung von Aufzeichnungen – im Einklang mit den vorhergehenden Änderungen an Artikel 27f.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 19 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. Artikel 32 werden folgende Absätze 7, 8 und 9 angefügt:	19. Artikel 32 werden folgende Absätze 7, ***7a,*** 8 und 9 angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 19
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 32 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wenn die ESMA der Ansicht ist, dass bestimmte Ereignisse oder Entwicklungen, die die in der Union verfügbare Liquidität bei bestimmten oder allen Derivaten, die gemäß einer entsprechenden Erklärung einer Handelspflicht unterliegen, beeinträchtigen könnten, kann die ESMA die Kommission ersuchen, die Anwendung der Handelspflicht gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung für diese Finanzinstrumente vorübergehend auszusetzen.
	Die vorübergehende Aussetzung gemäß Unterabsatz 1 gilt zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung des in Absatz 10 genannten Durchführungsrechtsakts. Sie kann um jeweils höchstens weitere drei Monate verlängert werden, sofern die Gründe für die vorübergehende Aussetzung weiterhin gegeben sind.
	Wird die vorübergehende Aussetzung nach Ablauf dieser drei Monate nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft.

Or. en

Begründung

Hinzufügung einer eigenständigen Aussetzungsoption für die Derivatehandelspflicht, d. h. unabhängig von der Aussetzung der Clearingpflicht, damit die ESMA in Szenarien, in denen es erforderlich sein könnte, die Derivatehandelspflicht, aber nicht die Clearingpflicht auszusetzen, über das notwendige Instrument verfügt. Dieser Mechanismus würde es ermöglichen, die Derivatehandelspflicht für bestimmte oder alle Derivate unabhängig von der Clearingpflicht und auf der Grundlage von Kriterien auszusetzen, die flexibler wären als die derzeit in Artikel 32a enthaltenen Kriterien. Dieser Vorschlag wurde von Marktakteuren stark befürwortet.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 19
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 32 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der in ***Absatz*** 7 genannte Antrag wird nicht veröffentlicht.	(8) Der in den ***Absätzen*** 7 ***und 7a*** genannte Antrag wird nicht veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 19
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 32 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Nach Eingang des in ***Absatz*** 7 genannten Antrags trifft die Kommission unverzüglich auf der Grundlage der von der ESMA dargelegten Gründe und übermittelten Nachweise eine der folgenden Maßnahmen:	(9) Nach Eingang des in den ***Absätzen*** 7 ***und 7a*** genannten Antrags trifft die Kommission unverzüglich auf der Grundlage der von der ESMA dargelegten Gründe und übermittelten Nachweise eine der folgenden Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 20
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 32 a (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 32a	Artikel 32a
Eigenständige Aussetzung der Handelspflicht	Aussetzung der Handelspflicht

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 20
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 32 a – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) regelmäßig der Derivathandelspflicht unterliegende Derivate mit Marktmachern außerhalb des EWR handelt, die keine aktive Mitgliedschaft bei einem organisierten Handelssystem mit Sitz in der Union aufweisen, das den Handel zwischen Wertpapierfirmen anbietet, die bei dem der Handelspflicht unterliegenden Derivat als Marktmacher fungieren.

Or. en

Begründung

Im Kommissionsvorschlag werden die Auswirkungen des Händler-zu-Kunde-Marktes angegangen, indem die vorübergehende Aussetzung ermöglicht wird, wenn Kundenofferten von Gegenparteien ohne aktive Mitgliedschaft bei einem EU-Handelsplatz eingehen. Doch geht diese Lösung nicht auf den Händler-zu-Händler-Markt für CDS in Europa ein. Durch die Einführung der Möglichkeit von Aussetzungen für Händler-zu-Händler-Plattformen wird sichergestellt, dass EU-Firmen problemlos EU-Clearingdienste auf den CDS-Märkten nutzen können, wodurch die EU-Agenda zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von EU-CCP und Clearingdiensten in der EU direkt unterstützt wird.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 20
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 32 a– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen der Beurteilung, ob die ***Handelspflicht*** nach Absatz 1 auszusetzen	(2) Im Rahmen der Beurteilung, ob die ***Derivathandelspflicht*** nach Absatz 1

ist, berücksichtigt die Kommission, ob eine solche Aussetzung der Handelspflicht eine verzerrende Wirkung auf die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegte Clearingpflicht hätte.	***Buchstaben a bis c dieses Artikels*** auszusetzen ist, berücksichtigt die Kommission, ob eine solche Aussetzung der Handelspflicht eine verzerrende Wirkung auf die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegte Clearingpflicht hätte. ***Im Rahmen der Beurteilung, ob die Derivathandelspflicht nach Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels auszusetzen ist, stellt die Kommission sicher, dass Wertpapierfirmen, die in den Genuss der Aussetzung kommen, die Derivate über eine zentrale Gegenpartei gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 clearen.*** ***Die Kommission setzt sich auch mit anderen Mitgliedstaaten in Verbindung, um zu prüfen, ob sich Wertpapierfirmen in anderen Mitgliedstaaten als dem, der den Antrag gemäß Absatz 1 stellt, in einer ähnlichen Situation befinden wie die in dem ersuchenden Mitgliedstaat oder den ersuchenden Mitgliedstaaten. Mitgliedstaaten, die keinen Antrag gemäß Absatz 1 gestellt haben, können nach Erlass des in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakts beantragen, dass Wertpapierfirmen, die sich in einer ähnlichen Situation wie die im ersuchenden Mitgliedstaat oder den ersuchenden Mitgliedstaaten befinden, in den Durchführungsrechtsakt aufgenommen werden. Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats bzw. der ersuchenden Mitgliedstaaten gibt mit entsprechenden Belegen an, warum sie der Auffassung ist, dass die Bedingungen für eine Aussetzung erfüllt sind.***

Or. en

Begründung

Hiermit wird die Angleichung an die Clearingpflicht sichergestellt und dem von mehreren Marktteilnehmern geäußerten Wunsch Rechnung getragen, einen europäischen Mechanismus zu ermöglichen, durch den sichergestellt wird, dass alle EU-Firmen in einer ähnlichen Situation ebenfalls in den Genuss der Ausnahme kommen können, sobald ein Mitgliedstaat

eine Aussetzung der Derivathandelspflicht beantragt hat. Durch die vorgeschlagene Änderung wird vermieden, dass Wertpapierfirmen, die von einer möglichen gezielten Aussetzung der Derivathandelspflicht betroffen sind, ungleich behandelt werden, während gleichzeitig ein von den zuständigen Behörden durchgeführtes gründliches Überprüfungsverfahren aufrechterhalten wird.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 20
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 32 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission überprüft regelmäßig, ob die Gründe für die Aussetzung der ***Handelspflicht*** fortbestehen.“	(5) Die Kommission überprüft regelmäßig, ob die Gründe für die Aussetzung der ***Derivathandelspflicht*** fortbestehen.“

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 21 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 35 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die für eine zentrale Gegenpartei zuständige Behörde oder die für einen Handelsplatz zuständige Behörde gewährt einem Handelsplatz den Zugang zu einer zentralen Gegenpartei nur, wenn ein solcher Zugang	„(4) Die für eine zentrale Gegenpartei zuständige Behörde oder die für einen Handelsplatz zuständige Behörde gewährt einem Handelsplatz den Zugang zu einer zentralen Gegenpartei nur, wenn ein solcher Zugang ***weder das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, insbesondere durch Fragmentierung der Liquidität, gefährden noch Systemrisiken verstärken würde.***
a) bei Derivaten, bei denen es sich nicht um OTC-Derivate im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU)	

Nr. 648/2012 handelt, keine Interoperabilitätsvereinbarung erforderlich machen würde oder

b) weder das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, insbesondere durch Fragmentierung der Liquidität im Sinne des Artikels 2 Nummer 36, gefährden noch Systemrisiken verstärken würde.

Unterabsatz 1 Buchstabe a steht der Gewährung des Zugangs nicht entgegen, wenn ein Antrag nach Absatz 2 Interoperabilität erforderlich macht und der Handelsplatz und alle zentralen Gegenparteien, die Vertragsparteien der vorgesehenen Interoperabilitätsvereinbarung sind, dieser Vereinbarung zugestimmt haben und die Risiken, denen die betreffende zentrale Gegenpartei aufgrund von Positionen zwischen den zentralen Gegenparteien ausgesetzt ist, von einer dritten Partei abgesichert werden.

Ist das Erfordernis einer Interoperabilitätsvereinbarung der Grund oder einer der Gründe, aus dem oder denen ein Antrag abgelehnt wird, so setzt der Handelsplatz die zentrale Gegenpartei davon in Kenntnis und informiert die ESMA darüber, welche anderen zentralen Gegenparteien Zugang zu diesem Handelsplatz haben; die ESMA veröffentlicht diese Angaben, sodass Wertpapierfirmen sich dafür entscheiden können, ihre Rechte nach Artikel 37 der Richtlinie 2014/65/EU hinsichtlich dieser anderen zentralen Gegenparteien auszuüben, um alternative Zugangsvereinbarungen zu erleichtern.

Verweigert eine zuständige Behörde den Zugang, so muss sie ihren Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Antrags fassen und ihn gegenüber der anderen zuständigen Behörde, der zentralen Gegenpartei und dem Handelsplatz klar begründen sowie die Nachweise beibringen, auf deren

Verweigert eine zuständige Behörde den Zugang, so muss sie ihren Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Antrags fassen und ihn gegenüber der anderen zuständigen Behörde, der zentralen Gegenpartei und dem Handelsplatz klar begründen sowie die Nachweise beibringen, auf deren

Grundlage der Beschluss gefasst wurde.	Grundlage der Beschluss gefasst wurde.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Streichung von Teilen von Absatz 4, da börsengehandelte Derivategeschäfte nicht mehr erfasst würden und die Bestimmungen dann keine Bedeutung mehr hätten. Außerdem wird ein expliziteres Verfahren für die Gewährung des Zugangs durch zuständige nationale Behörden skizziert. Derzeit wird das Nichtvorliegen einer Verweigerung des Zugangs als Grundlage für die Gewährung des Zugangs herangezogen, doch dies geschieht eher stillschweigend und hat ziemlich viel Unsicherheit geschaffen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 22 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 36 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die für einen Handelsplatz zuständige Behörde oder die für eine zentrale Gegenpartei zuständige Behörde gewähren einer zentralen Gegenpartei den Zugang zu einem Handelsplatz nur, wenn ein solcher Zugang	„(4) Die für einen Handelsplatz zuständige Behörde oder die für eine zentrale Gegenpartei zuständige Behörde gewähren einer zentralen Gegenpartei den Zugang zu einem Handelsplatz nur, wenn ein solcher Zugang ***das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, insbesondere durch Fragmentierung der Liquidität, nicht gefährden würde und der Handelsplatz über angemessene Mechanismen verfügt, um eine solche Fragmentierung zu verhindern, und wenn er keine Systemrisiken verstärken würde***.
a) bei Derivaten, bei denen es sich nicht um OTC-Derivate im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 handelt, keine Interoperabilitätsvereinbarung erforderlich machen oder	
b) weder das reibungslose und	

ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, insbesondere durch Fragmentierung der Liquidität gefährden noch Systemrisiken verstärken würde.

Unterabsatz 1 Buchstabe a steht der Gewährung des Zugangs nicht entgegen, wenn ein Antrag nach Absatz 2 Interoperabilität erforderlich macht und der Handelsplatz und alle zentralen Gegenparteien, die Vertragsparteien der vorgesehenen Interoperabilitätsvereinbarung sind, dieser Vereinbarung zugestimmt haben und die Risiken, denen die betreffende zentrale Gegenpartei aufgrund von Positionen zwischen den zentralen Gegenparteien ausgesetzt ist, von einer dritten Partei abgesichert werden.

Ist das Erfordernis einer Interoperabilitätsvereinbarung der Grund oder einer der Gründe, aus dem oder denen ein Antrag abgelehnt wird, so setzt der Handelsplatz die zentrale Gegenpartei davon in Kenntnis und informiert die ESMA darüber, welche anderen zentralen Gegenparteien Zugang zu diesem Handelsplatz haben; die ESMA veröffentlicht diese Angaben, sodass Wertpapierfirmen sich dafür entscheiden können, ihre Rechte nach Artikel 37 der Richtlinie 2014/65/EU hinsichtlich dieser anderen zentralen Gegenparteien auszuüben, um alternative Zugangsvereinbarungen zu erleichtern.

Verweigert eine zuständige Behörde den Zugang, muss sie ihren Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Antrags fassen und ihn gegenüber der anderen zuständigen Behörde, dem Handelsplatz und der zentralen Gegenpartei klar begründen sowie die Nachweise beibringen, auf deren Grundlage der Beschluss gefasst wurde.

Verweigert eine zuständige Behörde den Zugang, muss sie ihren Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Antrags fassen und ihn gegenüber der anderen zuständigen Behörde, dem Handelsplatz und der zentralen Gegenpartei klar begründen sowie die Nachweise beibringen, auf deren Grundlage der Beschluss gefasst wurde.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0600-20220101)

Begründung

Siehe den vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 24
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 38 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA fest, dass eine in Artikel 38b Absatz 1 Buchstabe a aufgeführte Person eine der in ***Artikel*** 22a, ***Artikel*** 22b oder Titel IVa aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt hat, ergreift sie eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:	Stellt die ESMA fest, dass eine in Artikel 38b Absatz 1 Buchstabe a aufgeführte Person eine der in ***den Artikeln 20, 21, 22,*** 22a, 22b ***und 26*** oder Titel IVa aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt hat, ergreift sie eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

Or. en

Begründung

Der Verweis auf Titel IVa erlaubt nur die Sanktionierung von Verstößen gegen die organisatorischen Anforderungen an den Datenbereitstellungsdienstleister und lässt einige andere Bestimmungen, wie die Artikel 20, 21 und 22, in denen die Veröffentlichungs- und Meldepflichten des APA festgelegt sind, außen vor. Die Änderung beinhaltet einen Verweis auf alle in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen. Bei den Verhandlungen sollte berücksichtigt werden, dass das Fehlen einer ausdrücklichen Definition von Verstößen die ESMA bei der Verhängung von Sanktionen vor rechtliche Herausforderungen stellen kann. Aus diesem Grund kann die Einfügung einer Liste von Verstößen gerechtfertigt sein.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 25
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 38 h – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ESMA im Einklang mit Artikel 38k Absatz 5 fest, dass eine in Artikel 38b Absatz 1 Buchstabe a	Stellt die ESMA im Einklang mit Artikel 38k Absatz 5 fest, dass eine in Artikel 38b Absatz 1 Buchstabe a

aufgeführte Person eine der in ***Artikel*** 22a, ***Artikel*** 22b oder Titel IVa aufgeführten Anforderungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt hat, so fasst sie im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße.	aufgeführte Person eine der in ***den Artikeln 22,*** 22a, 22b ***und 26*** oder Titel IVa aufgeführten Anforderungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt hat, so fasst sie im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße.

Or. en

Begründung

Siehe den vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 26
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 39 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 39a	Artikel 39a
Verbot von Zahlungen für die Weiterleitung von ***Kundenaufträgen zum Zweck der Ausführung***	***Vorschriften über*** die ***Ausführung und*** Weiterleitung von ***Kleinanlegeraufträgen***

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 26
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 39 a– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Wertpapierfirmen, die Aufträge im Namen von Kleinanlegern ausführen, unternehmen alle erforderlichen Schritte, um den bestmöglichen Preis für ihre Kunden zu erhalten, und zwar abzüglich der Kosten für die Ausführung, die alle

	Ausgaben umfassen, die im direkten Zusammenhang mit der Ausführung stehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.
(1) Im Kundenauftrag handelnde Wertpapierfirmen nehmen von Dritten für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an ***diese Dritten*** keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile entgegen.	***(1)*** Im Kundenauftrag handelnde Wertpapierfirmen nehmen von Dritten für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an ***Dritte*** keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile entgegen.
	(1a) Die Kommission erlässt bis zum ... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 50, in dem die unter die Bestimmung von Unterabsatz 1 dieses Artikels fallenden Marktpraktiken im Einzelnen benannt werden. Die Kommission aktualisiert diesen delegierten Rechtsakt in regelmäßigen Zeitabständen, um der Entwicklung neuer Marktpraktiken Rechnung zu tragen.

Or. en

Begründung

Die Diskussionen über PFOF resultieren aus einer stark divergierenden Auslegung der Vorschriften über die bestmögliche Ausführung – zu Lasten der Endanleger, insbesondere der Privatanleger – und gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen in der EU. Die Verschiebung der Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung für Kleinanleger in die MiFIR und ihre klare Formulierung, d. h. Preis minus Kosten, würde in Verbindung mit einem Verbot von PFOF, würde den Anlegerschutz stärken, den Privathandel auf transparente Handelsplätze umlenken und die Union an andere wichtige Länder angleichen, die PFOF verbieten oder ein PFOF-Verbot in Erwägung ziehen.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 28 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 52 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Wenn bis spätestens [Amt für Veröffentlichungen – Datum einfügen – ein Jahr nach dem Inkrafttreten] im Rahmen des von der ESMA durchgeführten, in Artikel 27da genannten Auswahlverfahrens kein konsolidierter Datenticker entstanden ist, überprüft die Kommission den Rahmen und kann diese Überprüfung nach vorheriger Konsultation mit der ESMA gegebenenfalls mit einem Legislativvorschlag begleiten, in dem sie darlegt, auf welche Weise die ESMA einen konsolidierten Datenticker bereitstellen sollte.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung der Ausweichbestimmung für die ESMA. Für den Fall, dass kein Bereitsteller konsolidierter Datenticker zum Vorschein kommt, sollte die Kommission die Gründe für das Scheitern bewerten und in späteren Rechtsvorschriften darauf eingehen. Eine andere Option könnte darin bestehen, dass die ESMA zum Bereitsteller konsolidierter Datenticker für einen weniger ambitionierten konsolidierten Datenticker wird (z. B. einen 15-minütigen Nachhandels-Datenticker für Aktien). In diesem Fall sollten die konsolidierten Daten den Marktteilnehmern jedoch aufgrund ihres sehr begrenzten Werts kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 28 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 600/2014
Artikel 52 – Absätze 13 und 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Absatz*** 14 ***wird*** gestrichen;	b) ***Die Absätze 13 und*** 14 ***werden*** gestrichen;

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Verordnung und der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR/D). Die Überarbeitung kommt zur rechten Zeit: Europa benötigt wirksame, verständliche und umsetzbare Änderungen am derzeitigen Rahmen, um die Fragmentierung zu verringern und die Größe, Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der EU-Kapitalmärkte zu erhöhen.

Dennoch hat die Berichterstatterin bestimmte Bereiche identifiziert, in denen Verbesserungen möglich sind. Die in den Bericht aufgenommenen Änderungen beruhen auf dem Wunsch, einen Regelungsrahmen zu schaffen, der einem Umfeld förderlich ist, in dem alle Marktteilnehmer vom Handel profitieren. Die Änderungen sind an vier Hauptprinzipien ausgerichtet:

a. Verringerung der Fragmentierung und der grenzübergreifenden Hindernisse;

b. Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und Förderung eines gesunden Wettbewerbs zwischen verschiedenen Ausführungsplätzen und -methoden;

c. Schaffung der Möglichkeit für EU-Firmen, international wettbewerbsfähig zu sein und für Anleger aus der EU und aus Drittländern attraktiver zu werden;

d. Förderung der Beteiligung von Kleinanlegern und Stärkung des Anlegerschutzes.

Es ist klar, dass die Änderungen im Geiste eines insgesamt ausgewogenen Ansatzes und zum langfristigen Nutzen der EU-Marktteilnehmer sorgfältige Feinjustierungen erfordern. Die Berichterstatterin hat sich intensiv mit Marktteilnehmern und zuständigen nationalen Behörden auseinandergesetzt und einen ehrgeizigen, aber ausgewogenen Text ausgearbeitet, dessen wichtigste Änderungen in drei Bereiche eingeteilt sind: konsolidierter Datenticker, Marktstruktur und Transparenz, Weiterleitung und Ausführung von Kundenaufträgen.

Konsolidierter Datenticker

Die Kommission will mit ihrem Vorschlag die Voraussetzungen für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers für alle Anlageklassen in Europa schaffen. Die Berichterstatterin teilt dieses Ziel: Ein konsolidierter Datenticker, der Echtzeitkurse von Finanzinstrumenten in der gesamten Union anzeigt, ist ein grundlegendes Instrument, um die Fragmentierung zu verringern und die Attraktivität der EU-Kapitalmärkte zu verbessern, und wird den Endanlegern große Vorteile bieten.

Die verschiedenen konsolidierten Datenticker sollten schrittweise eingeführt werden – beginnend mit Anleihen, dann Aktien/börsengehandelte Indexfonds und Derivate – und die Verfahren zur Bestellung der Bereitsteller konsolidierter Datenticker für die einzelnen Anlageklassen sollten mit einem Abstand von nicht mehr als sechs Monaten eingeleitet werden. Um eine wirksame Beaufsichtigung des Tickers durch die EU-Behörden sicherzustellen, sollte der ESMA ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die Auswahl- und

Zulassungsverfahren durchzuführen und offene Fragen in Bezug auf die Daten zu klären. In Bezug auf Letzteres sollte die ESMA die vorherrschenden Standards und Praktiken der Branche berücksichtigen, um den Wert des konsolidierten Datentickers für seine Nutzer zu maximieren.

Die Effizienz des konsolidierten Datentickers wird proportional zum Wert sein, den er für seine Nutzer hat – in diesem Sinne ist es wichtig, dass der Datenticker für Eigenkapitalinstrument Echtzeit-Vorhandelsinformationen beinhaltet, die als Hilfe bei den Handelsentscheidungen der Anleger notwendig sind. Die größten Akteure auf dem Markt werden sich zwar weiterhin um den Zugang zu dem Datenstrom bemühen, den sie derzeit nutzen, doch wird ein konsolidierter Datenticker für den Vorhandel für Aktien eine großartige Ergänzung für Akteure wie kleine und mittlere Vermögensverwalter oder ausländische Anleger sein, die sich Zugang zu den EU-Märkten verschaffen möchten. Der konsolidierte Datenticker sollte auch ein Instrument für Privatanleger und für sie verständlich, leicht zugänglich und kostenlos sein oder höchstens die Zahlung eines symbolischen Betrags erfordern.

Die Berichterstatterin ist sich bewusst, dass die Einführung eines konsolidierten Datentickers für Eigenkapitalinstrumente Auswirkungen auf geregelte Märkte haben kann, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus Marktdaten beziehen. Daher wird durch die Änderungen eine Befreiung vom obligatorischen Beitrag für Märkte eingeführt, die entweder i) weniger als 1 % des gesamten durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens der EU repräsentieren oder ii) nicht wesentlich zur Fragmentierung der EU-Märkte beitragen, da sie hauptsächlich mit Aktien handeln, für die sie auch der Handelsplatz der Erstzulassung sind.

Nichtsdestotrotz ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass die Einbeziehung aller geregelten Märkte der EU in den konsolidierten Datenticker für Endanleger von Vorteil wäre, die Attraktivität der Märkte der Union erhöhen würde sowie zu einem Anstieg des Handelsvolumens und einer erhöhten Sichtbarkeit kleinerer geregelter Märkte führen würde, was im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion steht. Die Änderungen beinhalten daher eine Option für den Beitritt zur Regelung für den obligatorischen Beitrag für diese freistellbaren geregelten Märkte. In diesen Fällen sollte ihnen ein höherer Anteil an den Einnahmen des konsolidierten Datentickers zugewiesen werden.

Marktstruktur und Transparenz

a. Ausnahmen, zweifache Begrenzung des Volumens und Notierungs- und Ausführungsvorschriften für systematische Internalisierer

Marktteilnehmer müssen heutzutage äußerst komplexe Transparenzvorschriften einhalten, unter anderem bezüglich der Anwendung von Ausnahmen, der Aufschübe und des Begrenzungsmechanismus. Durch die Änderungen sollen diese Vorschriften zugunsten der EU-Marktstruktur vereinfacht und die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der EU-Märkte insgesamt gesteigert werden.

Auch wird die Notwendigkeit anerkannt, die Vorhandelstransparenz zu erhöhen und dadurch den Kursbildungsprozess zu stärken sowie gleichzeitig sicherzustellen, dass die Marktqualität, die Gesamtliquidität an EU-Handelsplätzen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der EU-Märkte und -Firmen innerhalb der Union und im Ausland gefördert werden.

Daher schlägt die Berichterstatterin eine Neuausrichtung der Vorschriften für die Kapitalmärkte vor, indem die Anwendung der Ausnahmen auf Vorhandelstransparenzpflichten gemäß Artikel 4 der MiFIR beschränkt wird. Der Schwellenwert für die Anwendung dieser Ausnahmen sollte von der ESMA festgelegt werden und nicht höher als das doppelte Standardmarktvolumen sein. Dieser Vorschlag führt zu einer größeren Flexibilität als der von der Kommission vorgeschlagene feste Schwellenwert, da die ESMA bei der Festlegung des Schwellenwerts verschiedene Elemente berücksichtigen kann.

Zugleich sollte der Begrenzungsmechanismus, der den anonymen Handel im Rahmen dieser Ausnahmen begrenzt, ausgesetzt werden. Diese Obergrenzen wurden willkürlich festgelegt und erwiesen sich als von begrenztem Nutzen, und ihre Aufhebung würde die Komplexität verringern und die Union mit internationalen Praktiken in Einklang bringen.

Die Notierungs- und Ausführungsvorschriften für systematische Internalisierer werden ebenfalls überarbeitet, wobei derselbe Schwellenwert wie der in Artikel 4 der MiFIR vorgesehene Schwellenwert angewendet wird.

Durch die Erhöhung des Schwellenwerts für die Anwendung von Ausnahmen, die Beschränkungen für die Notierung und Ausführung von systematischen Internalisierern und die Aussetzung des Begrenzungsmechanismus sollte das Doppelziel der Stärkung des Handels an transparenten Handelsplätzen bei gleichzeitiger Vereinfachung der Vorschriften sowie unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Firmen und Aufrechterhaltung der Handelsoptionen für Endanleger erreicht werden. Die ESMA sollte die Auswirkungen dieser Änderungen auf das Funktionieren der Märkte überwachen und eingreifen, wenn der Kursbildungsprozess untergraben wird.

b. Aufschübe bei Nichteigenkapitalinstrumenten

Um die derzeitige Regelung zu vereinfachen und die Transparenz für die Endanleger sicherzustellen, sollte nach Auffassung der Berichterstatterin die Aufschubregelung für Nichteigenkapitalinstrumente auf Unionsebene harmonisiert werden. Der Kurs und das Volumen eines Geschäfts mit Nichteigenkapitalinstrumenten sollten möglichst nahe an der Echtzeit veröffentlicht werden und die Veröffentlichung des Kurses sollte höchstens bis zum Ende des Handelstages verzögert werden. Hinweise aus anderen Ländern deuten darauf hin, dass kürzere Aufschübe für Endanleger von Vorteil sind und – bei bestimmten Kategorien von Geschäften – die auf den Märkten verfügbare Liquidität nicht negativ beeinflussen. Gleichzeitig erlauben die Änderungen in Anerkennung der Notwendigkeit, dass Bereitsteller von Liquidität keinen unangemessenen Risiken ausgesetzt werden, die Maskierung des Kurses und des Volumens von sehr umfangreichen Geschäften für maximal vier Wochen. Die Feinjustierung der verschiedenen Aufschubfristen sollte der ESMA überlassen werden, doch

sollte der vorgeschlagene Ansatz für mehr Transparenz sorgen und gleichzeitig den unterschiedlichen Bedürfnissen der Marktteilnehmer Rechnung tragen.

c. Definition und Berichtspflichten der systematischen Internalisierer

Die bestehende Melderegelung für Wertpapierfirmen hat zu Unsicherheit darüber, wer das Geschäft melden muss, und zu Doppelmeldungen geführt. Außerdem hat die Verknüpfung zwischen der Meldepflicht und dem Status als systematischer Internalisierer zu einer überhöhten Zahl von systematischen Internalisierern in der Union geführt, wodurch das Bild der Marktteilnehmer verzerrt wird. Daher sollen durch die Änderung der Status als systematischer Internalisierer und die Meldepflichten entkoppelt werden, indem den Marktteilnehmern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich als „benannte meldende Einrichtung“ (BME) zu registrieren.

Die ESMA sollte ein Register aller systematischen Internalisierer und benannten meldenden Einrichtungen einrichten, in dem deren Identität sowie die Instrumente oder Klassen von Instrumenten angegeben sind, für die sie entweder ein systematischer Internalisierer oder eine benannte meldende Einrichtung sind. Dies würde diese Unsicherheit beseitigen und den Regelungsaufwand für Wertpapierfirmen, insbesondere kleinere, verringern. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass sich bei diesem Ansatz nur solche Firmen als systematische Internalisierer qualifizieren oder anmelden, die als Bereitsteller von Liquidität fungieren, was zu einer erhöhten Klarheit der allgemeinen Struktur des Aktienmarkts führt.

d. Aussetzung der Derivathandelspflicht

Die Berichterstatterin teilt das Ziel der Kommission, die Clearingkapazität der Union durch die Einführung einer gezielten Aussetzung der Derivathandelspflicht zu verbessern. Im Kommissionsvorschlag werden die Auswirkungen des Händler-zu-Kunde-Marktes angegangen, indem die vorübergehende Aussetzung ermöglicht wird, wenn Kundenofferten von Gegenparteien ohne aktive Mitgliedschaft bei einem EU-Handelsplatz eingehen. Doch geht diese Lösung nicht auf den Händler-zu-Händler-Markt für CDS in Europa ein. Durch die Änderung wird die Möglichkeit von Aussetzungen der Derivathandelspflicht zugunsten von Händler-zu-Händler-Plattformen eingeführt, die Verbindungen zu in der Union niedergelassenen zentralen Gegenparteien hergestellt haben, wodurch die EU-Agenda zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von EU-CCP und Clearingdiensten in der EU direkt unterstützt wird.

Weiterleitung und Ausführung von Kundenaufträgen

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die von der Kommission festgestellten Probleme mit den Praktiken im Zusammenhang mit den sogenannten Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (payment for order flows, PFOF) symptomatisch für ein umfassenderes Problem im Zusammenhang mit der Regelung der bestmöglichen

Ausführung sind. Insbesondere hat die Art und Weise, in der die Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung gemäß Artikel 27 der MiFID formuliert sind, zu unterschiedlichen aufsichtlichen Auslegungen geführt, für die PFOF das anschaulichste Beispiel sind. Hierdurch ergaben sich entgegen den Zielen einer Kapitalmarktunion zunehmende Möglichkeiten für Regulierungsarbitrage über die Grenzen hinweg.

Vor diesem Hintergrund hält die Berichterstatterin zwar am ursprünglichen Vorschlag zu PFOF fest, doch zielen die Änderungsanträge darauf ab, Änderungen an den Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung umzusetzen, um einen harmonisierten Ansatz für die bestmögliche Ausführung, mehr Transparenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen in ganz Europa zum Vorteil der Endanleger sicherzustellen. Artikel 27 schreibt daher vor, klarere technische Regulierungsstandards für gewerbliche Anleger auszuarbeiten, während die Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung für Kleinanleger in Artikel 39a der MiFIR verschoben werden.

Die Transparenzanforderungen sollten schließlich wirksam sein und den Marktteilnehmern einen zusätzlichen Nutzen bringen. Maßnahmen, die im Namen der Transparenz den Regelungsaufwand für Handelsplätze und Wertpapierfirmen erhöhen, ohne den Anlegern einen Nutzen zu bringen, sollten abgeschafft werden, wie im Fall der RTS 27 und RTS 28 Berichte gemäß Artikel 27 Absätze 3 und 6 der MiFID.